

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechsenddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.

VIII.

Die Annales Fuldenses.

(Entgegnung.)

Von

Friedrich Kurze.

In einer umfangreichen Abhandlung hat Siegmund Hellmann¹ 'die Entstehung und Ueberlieferung der Annales Fuldenses' von neuem untersucht und ist dabei nicht nur, wie natürlich, zu neuen Ergebnissen gekommen, sondern meint die Resultate meiner Forschung² völlig über den Haufen geworfen zu haben.

Auf der nächsten Seite nach der ersten Nennung meines Namens (S. 701)³ macht er mir den Vorwurf, dass ich 'die Frage, die erst am Ende einer eingehenden Vergleichung der Hss. und einer genauen Untersuchung des Textes nach Inhalt wie nach Sprache hätte zur Behandlung kommen dürfen, die Frage nach den mutmasslichen Verfassern der einzelnen Teile, an den Anfang gerückt' und 'ihr zu Liebe' 'die handschriftliche Rezension in den Hintergrund geschoben' und 'ihre Resultate willkürlich zurechtgebogen' hätte. Darauf stellt er sich die Aufgabe (S. 705) 'zunächst als Unterlage eine neue Gruppierung der Hss. aufzusuchen, sicherer als jene, die Kurze und Wibel für gültig ansahen'⁴; 'sodann zu zeigen, dass die Annalen in ihrer ursprünglichen Fassung, also das Werk des sogenannten Einhard, Rudolf und Meginhard, wenigstens in der Gestalt, wie es uns heute vorliegt, von einem einzigen Verfasser herrührt', und 'sich endlich die Frage vorzulegen, in welchem Verhältnis die . . von 882 bis 901 reichende Fortsetzung zu dem ursprünglichen Werke steht'.

Zur Entkräftung des gegen mich erhobenen Vorwurfs genügt der Hinweis, dass der erste Teil meiner Abhandlung (N. A. XVII, 85—108) von der Ueberlieferung des Textes, der zweite (S. 109—138) zuerst von den Annales Sithienses, dann von einer verlorenen Quelle bis 796, nachher von den

1) Neues Archiv XXXIII, 695—742. XXXIV, 15—66. 2) N. A. XVII, 85—158. 3) Ohne zu erwähnen, dass dasselbe schon in meiner Abhandlung zu lesen ist, schickt er eine Uebersicht über die Veröffentlichungen des Textes von Pithou bis Pertz voraus, der er einen Ueberblick über die Textkritik von Pertz (1826) bis Rethfeld (1886) anschliesst. 4) Vgl. N. A. XXVIII, 663 ff.

übrigen Quellen und erst zuletzt (von S. 133 an!) von dem Verfasser des ersten Teiles der Annalen handelt. Dagegen fällt Hellmann selbst augenscheinlich in den an mir mit Unrecht getadelten Fehler, indem er die 'Theorie von der Verfasserschaft Einhards, Rudolfs und Meginhards' ohne jede Prüfung sogleich für falsch erklärt und sich vornimmt, für seine Beweisführung 'zunächst als Unterlage eine neue(!) Gruppierung der Hss. aufzusuchen'. Allerdings soll diese 'sicherer' sein 'als jene, die Kurze und Wibel als gültig ansahen'; ob man aber bei solcher Voreingenommenheit überhaupt zu sicheren Resultaten kommen kann, ist von vornherein zu bezweifeln¹.

I.

'Es war Kurzes Verhängnis, dass er . . sich von vornherein von der Annahme beherrschen liess, dass drei Hss.-Gruppen anzunehmen seien', sagt H. Seite 706. Ich habe (S. 91) hervorgehoben, dass der Text der Hs. 2 'sich von dem der Hs. 1 nicht nur durch die Fortsetzung von 882—887 unterscheidet, sondern auch sonst sehr zahlreiche Abweichungen zeigt, die über das Mass gewöhnlicher Varianten hinausgehen'. Als die bedeutendsten davon habe ich fünf angeführt, um darzutun, dass uns hier zwei Redaktionen vorliegen, und nur beiläufig habe ich (S. 91) erwähnt, dass 'für das höhere Alter der ersten Redaktion auch namentlich die beiden letzten Stellen sprechen'. Eine unbefangene Nachprüfung könnte meines Erachtens nun allenfalls beanstanden, dass ich hier überhaupt schon von Redaktionen gesprochen habe, aber 1 und 2 sofort zu einer Gruppe zusammenzuwerfen und 1 für die Abschrift eines verstümmelten Exemplars mit vielfach entstelltem Text zu erklären, das geht ohne ein starkes Mass von Voreingenommenheit nicht an.

1) Verdienstlich ist die grosse Anzahl von Berichtigungen zu meiner Ausgabe, die er in einer Anm. auf S. 701—703 zusammenstellt; sie würde noch verdienstlicher sein, wenn sie wirklich auf Vollständigkeit Anspruch machen könnte und nicht nur der Absicht dienen sollte, die Zuverlässigkeit meiner Ausgabe zu diskreditieren. Er wird wohl wissen, unterlässt aber an dieser Stelle, es zu erwähnen, dass ich die Hss. 1. 2 und 3c—e nicht selbst verglichen habe, dass mir also ohne weiteres nur diejenigen Fehler zur Last gelegt werden dürfen, die bei der Vergleichung der Hs. 3 gemacht worden sind; allerdings sind auch diese zahlreicher, als mir lieb ist. S. 714 gibt übrigens H. selbst wieder als Lesart von 3 zu 754 'annos' an, während er S. 701 hervorhebt, dass 3 in Wirklichkeit nur 'anū' hat, und S. 718 bezeichnet er 'mora' als Lesart von 3c—e, was nach S. 702 nur in 3c und 3e steht.

Ich hätte ja, selbst wenn es mir nicht um die Feststellung der Wahrheit, sondern um die Aufrechterhaltung meines Systems zu tun wäre, gar kein Interesse daran, dass 1 eine ältere Redaktion als 2 darstellen soll, da ich ja beide Redaktionen demselben Verfasser (Meginhard) zuschreibe und mein System an Einfachheit und Geschlossenheit demnach nur gewinnen könnte, wenn aus diesen zwei Redaktionen eine würde. Aber was Wibel¹ und Hellmann (S. 706—711) für das höhere Alter des Textes von 2 anführen, vermag mich nicht zu überzeugen. Für diese Frage sind von jenen fünf nur drei Stellen von Belang:

848. 'Gotescaicus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia' 1.

870. 'Nam nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant' 1.

872. 'Qui duces quinque his nominibus: Zuentisla, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, Goriwei, cum magna multitudine sibi rebellare nitentes Dei auxilio freti in fugam verterunt et alios quidem occi-

'Gotescaicus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei praevalens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2.

'Nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit' 2.

'Qui Dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt et alios quidem

1) 'Beiträge zur Kritik der Annales Fuldenses', Exkurs auf S. 249 ff. des Buches 'Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum' u. s. w. (Strassburg 1902).

derunt, alios vero vulne-
raverunt. Quidam etiam
in fluvio Fuldaha submer-
serunt; qui autem evadere
potuerunt, in civitatibus de-
fecerunt' 1.

occiderunt, alios vero in
fluvio Waldaha submerserunt;
qui autem evadere potuerunt,
in civitates defecerunt' 2.

Nach Hellmann (S. 708) 'bedarf es keines besonderen Scharfblickes, um zu sehen, dass' 2 hier den älteren Text bietet. Er ist nicht der Erste, der mich durch solche Wendung der Mühe einer sorgfältigen Nachprüfung erheben möchte; ich kann aber leider nicht umhin, zu sagen, dass mir auch das geringe hierzu erforderliche Mass von Scharfsinn fehlt und dass ich mit meinem hausbackenen Verstande zu dem entgegengesetzten Ergebnis komme.

Zu 848 wird der Leser nach H. (S. 709) durch den Bericht von 2 'kurz über die Absichten Gottschalks orientiert und erfährt weiter nichts, als dass er abgeurteilt, Hinkmar übergeben und zu dem Eide genötigt wurde, niemals ins ostfränkische Reich zurückzukehren: ein historisches Ereignis wird in den chronologischen Zusammenhang eingeordnet, in den es gehört, ohne Rücksicht auf Vorausgegangenes, ohne Vorwegnahme später folgender Ereignisse. Dagegen durchbricht 1 das annalistische Prinzip: es spricht wohl von Gottschalks Verurteilung, aber viel kürzer, und setzt daneben die Nachricht, dass er auch später noch an seiner Lehre festhielt'. Dem gegenüber brauche ich nur zu wiederholen, was ich gegen Wibel¹ gesagt habe: 'Warum sollte der Verfasser dieses Berichtes die kurze Angabe, worin die Ketzerei bestand, die Auslieferung des Ketzers an Hincmar von Reims, seinen Erzbischof, und seinen Eid, nicht zurückzukehren, ausgelassen haben, da er doch durch den Zusatz 'licet ille postmodum in sua perduravit sententia' auch ein gewisses Interesse an dem Fall bekundet haben müsste? Und warum sollte er besonders hervorgehoben haben, dass die Verurteilung zu Mainz durch den Erzbischof Hraban erfolgte, da dies doch schon aus dem Zusammenhange unzweideutig hervorgeht? Nein, mir scheint es umgekehrt ganz zweifellos, dass die in 1 erhaltene Fassung die ursprünglichere ist, welche in 2 und 3 eine sachliche Erweiterung verbunden mit stilistischer Glättung erfahren hat'. Die stilistische Glättung sehe ich natürlich nicht nur in der Verbesserung des 'visum fuit' in 'v. est',

1) N. A. XXVIII, 665.

sondern auch darin, dass die Nennung der Stadt Mainz und des Erzbischofs Hraban als ganz überflüssig gestrichen und durch Streichung des Sätzchens 'licet — sententia' das historische Ereignis 'ohne Vorwegnahme später folgender Ereignisse', wie sie übrigens auch sonst in den Annalen hin und wieder vorkommt, 'in den chronologischen Zusammenhang eingeordnet' wird. Ausserdem erweckt aber gerade der in 1 überschüssende Satz 'licet — sententia' in Verbindung mit dem vorhergehenden 'qui dicebatur hereticus' den Anschein, als ob der Verfasser es vermeiden wolle, über die Ketzerei ein eigenes Urteil zu fällen, da sein Bericht genau genommen nur besagt, dass Gottschalk zwar nach Ansicht der grossen Mehrheit der Kirchenversammlung der Ketzerei überführt worden sei, selbst aber auch später an seiner Ansicht festgehalten habe. Dagegen stellt sich der andere Bericht mit seinem Urteil 'de praedestinatione Dei prave sentiens' ganz auf den Boden der Mehrheit und lässt folgerichtig den Hinweis auf des Ketzers eigene spätere Meinung als belanglos weg. Was ist nun wahrscheinlicher: dass, nachdem der erste Verfasser klar und sachlich berichtet hatte, worin die Ketzerei bestand und was mit dem Ketzer geschah, der zweite (nach H. nur ein Abschreiber) das 'prave sentiens' in 'qui dicebatur hereticus' abschwächte und hinzufügte, Gottschalk habe sich auch später nicht als widerlegt betrachtet? oder dass der erste Verfasser (nach meiner Meinung Rudolf von Fulda, dessen Bericht sein Fortsetzer Meginhard zunächst unverändert in die erste Redaktion seines Werkes herübernahm) sich des Urteils darüber, ob der ihm persönlich wohlbekannte 'Gotescalcus' ein Ketzer war, enthielt, der zweite aber (Meginhard bei der zweiten Redaktion) sich in der Sache des 'G. quidam presbyter' dem Urteil des 'conventus episcoporum' vollkommen anschloss? Hätte es nicht im ersten Falle fast ausgesehen, als wolle der Verfasser nachträglich noch für Gottschalk Partei nehmen? Es kommt hinzu, dass die Worte 'ut plurimis visum fuit' in 1 wegen des Gegensatzes zu 'licet ille' usw. mit Fug und Recht stehen, in 2 aber überflüssig sind. Ist es nun wahrscheinlicher, dass der Schreiber von 1, um der ihm vorliegenden Wendung, 'ut plurimis visum est' den richtigen Sinn zu geben, 'est' in 'fuit' änderte und den Satz 'licet — sententia' einfügte, oder dass der Verfasser des anderen Berichtes die Worte, die durch Streichung des letzten Nebensatzes überflüssig geworden waren, stehen liess, weil er ihre störende Bedeutung nicht bemerkte?

So werde ich durch alle Erwägungen immer wieder zu meinem ersten Resultat zurückgeführt.

Ebenso steht es mit der zweiten Stelle. Dass die Dreizahl in 1 (*'per tres continuas noctes'*) dazu dienen soll, dem Vorgange *'den Charakter des Wunderbaren aufzuprägen'*, gebe ich ohne weiteres zu; dazu hätte es eines so grossen Aufwandes von Gelehrsamkeit, wie Hellmanns lange Anmerkung auf S. 709 und 710 enthält, nicht bedurft. Aber, wie ich schon gegen Wibel (N. A. XXVIII, 666) bemerkt habe, *'die vorangehenden Worte "alia etiam prodigia hisdem diebus visa sunt in caelo" beweisen, dass der Annalist von einem wunderbaren Vorgange berichten wollte: warum soll nun erst ein späterer Abschreiber das Wunderbare (Mehrzahl der Wolken, ihre Färbung, Wiederholung der Erscheinung) willkürlich hinzugefügt haben? Könnte es nicht sein, dass der Annalist den Vorgang zuerst so aufschrieb, wie er ihm von mainzischen Augenzeugen mit den bei Befragung mehrerer Zeugen unvermeidlichen Uebertreibungen erzählt wurde, und erst später den Bericht so zusammenstrich, wie er mit Rücksicht auf den schliesslich folgenden Kampf (der Wolken), der sich doch nur einmal zugetragen haben konnte, tun musste?'*

Was die dritte Stelle betrifft, so ist selbstverständlich der sechste Name *'Goriwei'* mit der angekündigten Fünfhzahl nicht vereinbar; es ist mir aber wahrscheinlicher, dass der erste Verfasser den sechsten Namen hinzugefügt hat, weil er wohl verschiedene Angaben erhalten haben und noch zweifeln mochte, ob er *'quinque'* in *'sex'* ändern oder einen Namen auslassen sollte, als dass ein Späterer, ohne *'quinque'* zu ändern, einen sechsten Namen hinzugefügt hätte, bei dem noch dazu rätselhaft bliebe, woher er ihn wissen konnte. Die verschiedene Stellung der Worte *'Dei auxilio'* — oder *'adiutorio'* — *'freti'* beweist natürlich gar nichts, und auf die Differenz *'his nominibus'* (1) und *'quorum ista sunt nomina'* (2) will ich auch kein Gewicht legen, eben so wenig auf *'in civitatibus'* (1) oder *'in civitates'* (2) *'defecerunt'*, weil schwer zu sagen ist, was *'defecerunt'* hier eigentlich heissen soll. Aber schon *'magna'* in 1 scheint älter als *'maxima'* in 2; denn die rhetorisierende Steigerung wäre leichter verständlich als die nüchterne Abschwächung. Und wenn 1 fortfährt *'et alios quidem occiderunt, alios vero vulneraverunt. Quidam etiam in fluvio Fuldaha submerserunt'*, 2 aber *'et alios quidem occiderunt, alios vero in fluvio Waldaha submerserunt'*, so will mir nicht einleuchten, wie der Schreiber von 1 dazu gekommen

sein soll, den klaren Text von 2 durch Einfügung der Worte 'vulneraverunt. Quidam etiam', durch die das folgende 'submerserunt' zum intransitiven Verbum gemacht wird, zu stören. Wer ohne Nebenabsichten die Stelle betrachtet, muss es doch wohl wahrscheinlicher finden, dass der Verfasser der in 2 vorliegenden Rezension, um den holprigen Text von 1 zu glätten, die drei Worte ausliess¹.

Aber nicht nur an den fünf Hauptstellen, von denen drei zugleich für das höhere Alter des in 1 überlieferten Textes sprechen, sondern 'auch sonst' zeigt, wie gesagt (N. A. XVII, 90), 2 gegen 1 'sehr zahlreiche Abweichungen, die über das Mass gewöhnlicher Varianten hinausgehen'. Eine ganze Reihe habe ich a. a. O. als für die Kritik bedeutungslos ganz unerwähnt gelassen; doch will ich das lieber nachholen, damit mir die Unterlassung nicht auch noch einmal zum Vorwurf gemacht wird. In 2 allein fehlt 847 der ganze Bericht von der 'Thiota pseudoprophetissa' in Mainz, 850 der noch längere von der Hungersnot bei Mainz, 858 ein recht ausführlicher über das Wirken eines bösen Geistes in der Umgegend von Mainz, 859 der über das Erdbeben und den Tod des Priesters Probus in Mainz, 866 zu Ende und 867 am Anfang die Erzählung von der erfolglosen Sendung des Bischofs Ermenrich (von Passau) zu den Bulgaren, 867 am Ende der Bericht vom Tode des Grafen Ruotbert an der Loire und von einem Erdbeben, 868 am Ende von einem Kometen und einer Ueberschwemmung, der eine Hungersnot folgte, und 870 (S. 72 'Feruntur — debere') von der Unterhaltung böser Geister. Von zufälliger Auslassung kann nicht die Rede sein; die ersten vier Stellen sind offenbar wegen ihres lokalen Charakters, die beiden nächsten wegen der Erfolglosigkeit der Sendung und der weiten Entfernung des Schauplatzes, die beiden letzten und manche der vorhergehenden auch wohl wegen der geringen Bedeutung, die der Schreiber Naturerscheinungen und Geistergeschichten beimisst, ausgelassen worden.

1) Ob die Original-Hs. 'vuldaha' hatte, wie ich (N. A. XXVIII, 667 A.) meine, oder 'valdaha', das nach H. (S. 713) von einigen Abschreibern fälschlich als 'vuldaha' gelesen, in 2 aber ziemlich richtig mit 'waldaha' wiedergegeben sein soll, ist für die Unterscheidung der Hss.-Gruppen ganz gleichgültig. Es ist aber durchaus unerweislich, dass die Bezeichnung 'Waldaha', die später in Deutschland für die Moldau üblich war, schon im Jahre 872 die einzig richtige gewesen sei, und ich bleibe bei der a. a. O. ausgesprochenen Meinung, dass 'Wldaha' die ältere, 'Waldaha' erst eine jüngere Form des Namens zu sein scheint.

Sie können aber darum auch nicht von dem Verfasser der zweiten Rezension, die sonst in dem Codex 2 ihren Hauptvertreter hat, ausgelassen worden sein; denn dieser ist, wie ich mit Hellmann übereinstimmend behaupte, der Verfasser des Annalenabschnittes von 864 bis 887 (nach H. sogar von Anfang an) und hat gerade in Mainz geschrieben, und in den Hss. der dritten Rezension (3 und ihren Verwandten), die, wo 1 und 2 von einander abweichen, meist mit 2 zusammengeht, weil sie bis 863 aus Rudolfs Annalen und der in Regensburg von 882 an selbständig fortgeführten zweiten Rezension von 864 an aus der letzteren allein abgeleitet ist¹, fehlen diese Stücke nicht. Ihre Auslassung ist also nur dem Codex 2, nicht der durch ihn vertretenen zweiten Rezension eigentümlich.

Ebenso habe ich in meiner Ausgabe die Veränderung des Berichtes über die Verwüstung von Tours durch die Normannen 853, die Auslassung der drei Worte 'Mense vero Augusto' 856 und den Zusatz 'atque Geroltum' 861 auf Rechnung der Hs. 2 gesetzt, weil sie hier den Hss. 1 und 3 und ihren Verwandten allein gegenüber steht. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass uns 2 hier den Text der zweiten Rezension bietet, da die dritte dieser bis 863 ja nicht ausschliesslich folgt. Dass der Text von 2 beim Jahre 853 so auffällig mit der Chronik Reginos übereinstimmt, beweist noch nicht deren Benutzung; denn diese ist hier gerade selbst von verlorenen Prümer Annalen abhängig, einem Exemplar der kleinen Königsannalen, die in ähnlicher Fassung auch in Mainz vorhanden gewesen zu sein scheinen². Und die hier gebrauchte Wendung 'incendio cremare' kehrt in den Ann. Fuld. auch 869, 880 und 882 wieder.

Um nun aber zu den Stellen zurückzukehren, an welchen eine abweichende Lesart der Hs. 1 allein gegen 2 und 3 (oder 3c—e) steht, so sind auch unter diesen mehrere, an denen sich der Text von 1 als der ursprünglichere verrät. Zwar sind zweifellos in 1 eine ganze Reihe von einzelnen Wörtern (z. B. 798 'iustitias', 860 'scire') versehentlich ausgelassen worden; zahlreiche andere aber, wie 791 'vero', 848 'episcopi' (hinter 'Hrabani'), 854 'ea' (vor 'quae'), 858 'latenter' (vor 'abscessit'), 869 'meum clipeum et hastam tenentis', 874 'abbas' (hinter 'Einhartus'), 876 'antiquo populo penitus' und 878 'undique' können minde-

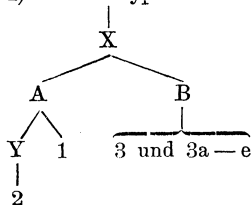
1) Vgl. N. A. XVII, 96 f. und unten S. 353, A. 2. 2) Mein Aufsatz über die kleinen Königsannalen, der schon Jahre lang des Druckes harnte, wird zur Zeit gerade einer neuen Umarbeitung unterzogen.

stens ebensogut in der zweiten Rezension hinzugefügt wie in der Hs. 1 ausgefallen sein. Sicherlich ist es wahrscheinlicher, dass 869 die Worte 'more Catilino' und 873 'peccatis exigentibus' bei der bessernden Abschrift von dem Autor, der auch 875 'more Iugurthino' und 'peccatis nostris exigentibus' schreibt, hinzugetan worden sind, als dass sie von dem Schreiber der Hs. 1 aus Versehen oder mit Absicht ausgelassen wären, und dasselbe gilt von 870 'hisdem diebus', da der Bericht über eine Himmelserscheinung im J. 840, der dem Verfasser des dritten Theiles hier als Vorbild gedient hat, mit 'Hisdem temporibus' anfängt (vgl. unten S. 358 Anm.). Andererseits ist es durchaus nicht notwendig, mit H. (S. 712 Anm.) anzunehmen, dass der Schreiber von 1 beim Jahre 871 hinter 'condicto placito' die Worte 'et ad mensem Maium usque dilato' eingeschoben habe, 'geschöpft aus der weiter unten folgenden Angabe: "Rex Hludowicus mense Maio iuxta condictum placitum venit"'. Eher könnten sie in der Urschrift der zweiten Rezension mit Absicht als überflüssig ausgelassen worden sein; wahrscheinlich ist aber der Ausfall lediglich durch die gleiche Endung von 'placito' und 'dilato' verschuldet¹.

Somit stehen wir in dieser Frage durchaus auf dem alten Punkte, und es bleibt bei dem von H. (S. 706) getadelten Satze: 'Die Hss. der sogenannten Annales Fuldenses zerfallen in drei Gruppen'. H. hätte aber um so weniger Veranlassung, sich über diesen Satz aufzuregen, als ich ja von Anfang an zugegeben habe, dass 1 und 2 enger mit einander verwandt sind, und als sein Hss.-Stammbaum auf S. 720, wenn man die Abhängigkeit der dritten Rezension von der zweiten aus dem Spiel lässt, ganz mit dem von mir (Ausgabe S. X) aufgestellten übereinstimmt², nur dass er mein E mit Archetyp, mein R

1) Ebenso ist die Behauptung (S. 712 A.), dass 841 die bessere Lesart 'ad exteras nationes' in 1 nicht aus dem Urtext bewahrt, sondern aus der in 2 und 3 überlieferten schlechteren 'ad dexteris n.' wiederhergestellt sei, schlechterdings unerweislich.

2) Archetyp



E = Einhardi Archetypum — 838,

R = Ruodolfi Archet. — 863,

MI = Meginhardi Rec. I — 882,

MII 1 = Meginh. Rec. II — 887,

(CR) 2 (= Continuatio Ratisbonensis),

3 = Rec. III — 901.

mit X, meine erste Rezension mit A, meine zweite mit Y, meine dritte mit B bezeichnet. Eine sachliche Differenz besteht allerdings darin, dass seiner Meinung nach das Archetyp nicht bloss bis 838, X nicht bloss bis 863, A nicht bloss bis 882, sondern alle drei gleich Y und 2 bis 887 gereicht haben sollen; aber bewiesen hat er davon bis S. 720 noch nichts, er hat nicht einmal den Versuch dazu gemacht.

Wenn er S. 714—717 zu beweisen unternimmt, dass an vielen Stellen die Hs. 3 einen besseren Text bietet als 1 und 2, so rennt er offene Türen ein; denn dasselbe habe ich in meiner Ausgabe an fast allen diesen Stellen angenommen. Nur habe ich beim Jahre 801 übersehen, dass 3 nicht wie Pertz (nach 3c) 'capitis sententia damnati', sondern 'capiti damnati' hat, und neu ist mir ferner, dass 820 auch in 2 'vastantes' und nicht 'devastantes', 870 auch in 1 'dei' (korrigiert aus 'di') für 'diei' steht¹.

1) Zu 754 habe ich zu bemerken, dass R wie die Hs. 3 — was H. vergisst, obgleich er es S. 701 besonders hervorhebt — nur 'annī' gehabt zu haben scheint, was in MI fälschlich zu 'annis' (statt 'annos') ausgeschrieben worden ist. 801 ist nun 'capite damnati' (= 1. 2 und = Ann. regni Fr. in der Hs. D 1) in den Text zu setzen. 819 ist die von mir früher übersehene Lesart 'rex' in 3 (für 'dux' in allen anderen Hss.), die mit den Ann. regni Francorum übereinstimmt, nicht gerade mit H. (S. 715, N. 2) für 'eine Korrektur von 3', wohl aber für einen Hörfehler des Schreibers, dem 'dux' diktiert wurde, anzusehen, wobei 'die Hs. zufällig mit der Quelle zusammentraf'; denn wo 3c—e gegen 3 mit 1 und 2 zusammengehen, haben sie die richtige Lesart von R (s. unten S. 383). 821 muss 'continens' für 'continentis' in den Text gesetzt werden, nachdem festgestellt worden ist, dass schon alle Hss. der Quelle diese Lesart haben. Und auch 'Grabadona' (ebenda) muss, wie ich jetzt erkenne, in 'Gradabona', wie alle Hss. der Ann. Fuld. haben, verändert werden, weil die Aufgabe des Herausgebers nur sein kann, den Text von R, nicht den von E herzustellen. Warum man 858 'die media' nach H. (S. 717, Anm. 2) 'nicht mit Kurze = Mitte des Monats setzen darf', hält er nicht für nötig anzugeben. Aber 'mitten am Tage' gibt hier gar keinen Sinn, 'am mittelsten Tage' des auf der vorhergehenden Zeile erwähnten Monats einen ganz unanfechtbaren; und die Tatsache allein, dass 'die folgenden Worte sich leicht zu einem Hexameter ergänzen' lassen, berechtigt noch nicht im mindesten zu der Annahme, dass 'die media' sinnlos aus einem nicht nachweisbaren Epos herübergenommen sei. 859 bin auch ich geneigt, die Lesart von 1 'longum est explicare' — 2 fehlt hier — der in 3c. d. e und F überlieferten des hier durch Blätterausfall lückenhaften Codex 3 'longum est texere' vorzuziehen. Allerdings beweist die 889 in 3 = CR wiederkehrende Wendung 'per omnia longum est explicare' nur, dass MII = MI auch 859 'explicare' hatte, und macht dadurch 2 entbehrlich, schliesst jedoch nicht aus, dass 3 aus R 'texere' entnommen haben könnte. Aber 'texere' kann hier auch durch Schreibfehler aus 'explicare' entstanden sein, zumal da das vorhergehende

Auf S. 718 f., wo H. dartun will, dass 'A und B nicht direkt aus der Originalhs. der Annalen geflossen, sondern durch Vermittelung einer Abschrift, die noch an gemeinsamen Fehlern in allen Hss. zu erkennen ist', zählt er acht Stellen auf, an denen sich 'jenes X konstatieren' lasse, und unter diesen sind allerdings drei, an denen er voraussetzt, aber nicht beweist, dass X über 863 hinausreichte.

Dass 845 das in 1. 2. 3. überlieferte 'multi' schon von mir in 'inulti' verbessert ist, gibt er selbst an; dass ich auch 826 das überlieferte 'earundem' in 'eorundem' verbessert habe, sagt er vielleicht nur darum nicht, weil es für selbstverständlich gelten kann. Mit dem Vorschlage, 819 das fehlerhafte 'effellere' mit Rücksicht auf das vorangehende 'r' in 'rationabiliter' in 'refellere' zu verbessern, bin ich einverstanden. 821, wo es in den Reichsannalen 'perceptoque baptismi sacramento', in 3 'perceptione b. sacramento', in 1. 2 'percepto b. s.' heisst, soll nach H. aus 'perceptoque' im Archetypon in X 'perceptione' geworden sein; ich ziehe vor anzunehmen, dass R 'perceptique' hatte, das, wenn das 'q' undeutlich geworden war, leicht für 'perceptione' gelesen werden konnte.

Zu 826 bin ich nun, nachdem ich durch H. (S. 712 Anm.) erfahren habe, dass die von Pertz in den Text gesetzte Lesart 'sine mora in dispositione' sich nicht auf 2, sondern nur auf 3c (= 3e) stützt, auch der Meinung, dass für das in 1. 2. 3 und 3d¹ überlieferte 'sine morarum in dispositione' in Uebereinstimmung mit den Reichsannalen 'sine morarum interpositione' zu drucken ist.

842 mag wirklich 'desevire' für 'deservire' (in 1. 2. 3) zu setzen sein.

873 mag der Verfasser (nach meiner Ansicht Meginhart) 'sufficiat' statt des überlieferten 'sufficit' und 876 'tuendam' statt 'utendam' zu schreiben beabsichtigt haben; das schliesst aber nicht aus, dass entweder ihm selbst oder, wenn er diktierte, seinem Schreiber dabei ein Schreibfehler unterlief. Die Notwendigkeit, ein von dem Fehler

Wort mit 't' endet; beispielsweise könnte die Silbe 'pli' in der Vorlage von 3 am Ende der Zeile stehend unleserlich geworden oder in 3 selbst versehentlich ausgelassen worden sein. 870 scheint der Fehler 'dei' oder 'di' für 'diei' schon dem Original (MI) angehaftet zu haben und in der Hs. 3 oder ihrer Vorlage CR durch glückliche Emendation beseitigt worden zu sein. 1) Irrig gibt H. auf S. 718 'mora' als Lesart von 3c—e an, obgleich er S. 702 Anm. selbst berichtet, dass nur in 3c. e 'mora', in 3d aber 'morarum' steht.

freies Archetypon und eine fehlerhafte Abschrift X anzunehmen, aus dem die erhaltenen Hss. abgeleitet wären, ergibt sich hieraus nicht.

An der letzten der acht Stellen (869) glaube ich nicht, dass statt 'antiquissimis' im Original etwas wie 'antiquitus visis' gestanden haben muss, sondern dass die Stelle durch Einschaltung einiger Worte wie 'aliis ex temporibus' zu heilen ist¹, die wegen der gleichen Endung mit dem vorhergehenden und des gleichen Anlautes mit dem folgenden Worte schon bei der allerersten Niederschrift ausgefallen sein können.

II.

Nunmehr geht H. (S. 720) daran, mir 'auch die letzte Waffe aus der Hand zu schlagen'; 'der Nachweis, dass die ältere Fassung der Annalen in der Gestalt, in welcher sie uns heute vorliegt, sprachlich ein Ganzes bildet, das auch eine Einzelpersönlichkeit als Verfasser postuliert, soll seine Theorien auch in ihrem letzten Zufluchtsort erschüttern' (S. 721). Diesen Nachweis aber meint er zu erbringen, indem er 27 Gruppen von Parallelstellen aus verschiedenen Jahren von 840 bis 887 und vier Gruppen, bei denen auch die Jahre 761, 794, 824 und 837 mit je einer Stelle vertreten sind, zusammenstellt. Sehen wir uns diese Zusammenstellung etwas näher an.

840 wird von Ludwig dem Frommen erzählt, dass er 'aegrotare coepit et . . . morbo invalescente . . . diem ultimum clausit; corpusque eius . . . perlatum . . . honorifice sepultum est'. Ebenso 876 Ludwig der Deutsche 'aegrotare coepit et crescente . . . infirmitate . . . diem ultimum clausit; cuius corpus transtulit aequivocus illius et . . . honorifice sepelivit', und 882 heisst es von Ludwig dem Jüngeren: 'invalescente morbo . . . diem ultimum clausit; cuius corpus translatum et . . . sepultum est'. Dazu ist zu bemerken, dass 'invalescente morbo' auch in der bayerischen Fortsetzung 883, 'diem ultimum clausit' 891, 894 und sogar in Verbindung mit 'honorifice sepelitur' 887 und 900 vorkommt, ohne dass H. oder sonst jemand diese Fortsetzer mit dem Verfasser des zweiten und dritten Teiles identifizieren möchte; 'honorifice sepulta est' aber

1) Der Satz würde dann lauten: 'Qui cum . . . in illam ineffabilem Rastizi munitionem et omnibus [aliis ex temporibus] antiquissimis dissimilem venisset'. Es kommt auf dasselbe hinaus, wenn wir ganz einfach sagen, dass der Autor aus blosser Flüchtigkeit sich hier einer nicht völlig klaren Ausdrucksweise bedient hat.

findet sich auch 794 an einer wörtlich den Reichsannalen entlehnten Stelle, ebenso 816 'honorifice susceptus est', während diese Wendung 753 und 773 erst durch Abweichung von der Vorlage in den Text hineingebracht ist. Schon diese eine Gruppe zeigt klar, wie die Sache liegt, nämlich dass, um mit H. (S. 717 Anm.) zu reden, 'der Fortsetzer häufig das ursprüngliche Werk imitiert'. Aber was H. nur von dem Verfasser der ersten bayerischen Fortsetzung gelten lassen will, das gilt natürlich von den ersten Fortsetzern, in denen ich Rudolf und Meginhard zu erkennen glaube, eben so gut, nur dass sie ausserdem in der gleichen Umgebung aufgewachsen sind und die gleiche Bildung-besessen haben, noch dazu der Jüngere Schüler des Aelteren gewesen ist. Alle Uebereinstimmung zwischen ihnen beweist immer wieder nur dies Eine, was wir ohnedies wissen, und kann gar nichts anderes beweisen.

Von derselben Art ist die Gruppe der Berichte von strengen Wintern. 860 heisst es 'hibernum tempus asperum nimis et solito prolixius . . . pernoxium', 874, 880 und 887 'hiems aspera (nimis 874) et solito prolixior', 881 'hibernum tempus valde prolixum et . . . pernoxium'. Hiermit ist zu vergleichen 764 'hiems valida et praeter solitum prolixa' (= Ann. Sithienses) und 824 'hiems aspera et valde prolixa', aber auch 893 'Hiems aspera et plus solitum prolixa'; es hat also, wie ganz natürlich, jeder Fortsetzer die Ausdrucksweise seiner Vorgänger benutzt.

Eine ähnliche Gruppe geben die von H. nicht angeführten Berichte über Verheerungen der Rinderpest. 810 'Tanta fuit . . . boum pestilentia, ut pene nullus . . . superesset . . .; et . . . illius generis animalium mortalitas immanissime grassata est . . .' (= Reichsann.), 820 'boum pestilentia . . . ita grassata est, ut' (= Reichsann.), 878 'Boum pestilentia . . . immanissime grassata est' und 887 'boum . . . pestilentia . . . grassata est . . . ita ut pene nulla eiusdem generis animalia relinquerentur'. Wir können hieraus sehen, dass der dritte Autor (Meginhard), den H. für den Verfasser des ganzen Werkes bis 887 hält, auch Redensarten aus dem ersten Teile, die ganz gewiss nicht sein geistiges Eigentum sind, unbedenklich wieder verwendet hat.

Doch fahren wir in der Prüfung des von H. zusammengetragenen Beweismaterials fort.

Siebzehn Gruppen haben bei ihm nur zwei Glieder: 840 und 870 'in summitate caeli'¹;

1) Die wörtliche Uebereinstimmung der beiden Stellen ist aber

840 'super se regnaturum acciperent', 879 'super se regem susciperent vel regnare consentirent' (vgl. auch 855 'Hlutharium super se regnare cupientes . . . sibi regnare consentiunt');

841 'studia convertit et vires', 871 'vires studiumque convertit' (vgl. 814 'ad . . . administrationem cura conversa');

841 'inani labore consumpto', 886 'diebus . . . inani labore consumptis';

842 und 876 'civitates in occidentali litore Rheni positas';

847 und 871 'muneribus regiis honoratus';

848 und 873 'prius tamen' schwörend, 'ne in regnum Hludowici ultra redire(n)t';

857 und 869 'signis aecclesiae (-arum) concrepantibus';

857 und 875 'scribere distuli (nolui), quia certum nuntium (latorem) non habui';

858 und 875 'aecclesia . . . ita concussa (deleta) est, ut . . .';

858 und 879 'quod . . . aliter . . . conscii . . . testantur (intellegunt)';

858 'de omnibus, quae ei obiciebantur, criminibus', 871 'cum nullus crimina, quae ei obiecta fuerunt, probare potuisset' (doch vgl. auch 800 'postquam nullus probator criminum ei obiectorum esse voluit' = Reichsann.);

858 und 873 'iuxta veritatis sententiam (nämlich Matth. 10, 26) nihil opertum est, quod non reveletur';

863 'Scripturam . . . in nonnullis Germaniae locis poterit invenire' und 876 'Cuius sacramenti textus . . . in nonnullis locis habetur';

794 (ein wenig abweichend vom Text der Quelle) 'praesente principe' und 868 'praesente rege';

824 und 874 'non solum animalia, verum etiam homines' kamen vor Kälte um;

837 und 855 'octies (vicies) tremuisse perhibetur'.

viel grösser, als die Spatiinierung bei H. es ahnen lässt: 840 'Hisdem temporibus per aliquot noctes rubor aeris nimius apparuit, ita ut unus trames . . . , alter . . . coirent et quasi coagulati sanguinis speciem in summ. caeli monstrarent'; 870 '... per aliquot noctes aer totus rubore quasi sanguine perfusus enituit; alia etiam prodigia hisdem diebus (s. o. S. 353) visa sunt in caelo. Nam nubes . . . in summ. caeli coeuntes et se quasi exercitus . . . confundentes . . .'. Man sieht deutlich, dass der Verfasser der zweiten Stelle sich nicht zufällig eines gleichen Ausdrucks bedient, sondern die erste Stelle recht gründlich ausgenutzt hat.

Hiervon scheiden die beiden Stellenpaare 848~873 und 863~876 aus, weil in beiden die frühere Stelle nicht dem ursprünglichen Text, sondern einem von dem Verfasser des dritten Teiles gemachten Zusatz angehört. In diesen beiden Fällen bin also auch ich der Meinung, dass der Verfasser derselbe ist, nicht aber, dass das hieraus zu erweisen wäre. Alle diese Aehnlichkeiten beweisen nur, dass der Verfasser der zweiten Stelle die erste beim Schreiben vor Augen hatte, nicht dass er ihr Verfasser war. Die letztere Annahme ist bei dem vorletzten Stellenpaar (824~874) sogar ausgeschlossen, weil 824 die Worte *'hiems aspera et valde prolixa facta est, quae non solum animalia, verum etiam homines quosdam immanitate frigoris extinxit'* bis auf das *'et'* wörtlich aus den Reichsannalen entlehnt und nur aus Versehen in meiner Ausgabe der Ann. Fuld. (S. 23) nicht in Petit gesetzt sind.

Solche Paare lassen sich aber noch mehr anführen:

778 *'sed non inulti revertuntur'* (bis auf *'sed non'* = Ann. Sith.) und 845 *'nec inulti reversi sunt'*;

790 *'Hic annus a bellorum motibus quietus fuit; quem rex . . transegit'* (= Ann. Sith.) und 847 *'Hic annus a bellis quievit, quem . . . transegerunt'*;

798 *'in desertores arma corripiens'* (= Reichsann.), 869 *'in desertores arma corripere'*;

801 *'ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus'* (= Reichsann.), 876 *'ablato regis nomine se imperatorem et augustum . . appellare praecepit'*;

817 *'consilio pravorum hominum'* (= Reichsann.), 869 (wiederholt 881 und 882) *'pravorum usus consilio'*;

818 *'auctores coniurationis capitali sententia damnati'* (= Reichsann.), 842 *'auctoribus factionis capitali sententia damnatis'*;

819 *'Contra Liudewitum Sclavum in Pannonia rebellantem exercitus missus (bis hierher aus den Ann. Sith.) rebus parum prospere gestis infecto pene negotio regressus est'* (= Reichsann.), 855 *'Rex . . in Sclavos . . . contra Rastizen . . rebellantem parum prospere ducto exercitu sine victoria rediit'*¹.

1) Noch zwei andere Parallelstellen gleicher Art lassen sich anführen, auf die ich nur darum weniger Gewicht lege, weil die Quelle der Ann. Fuld. hier nicht erhalten ist: 733 *'usque ad internitionem delevit'* (= Ann. Mett. 737), ebenso 855; 753 *'a quo honorifice susceptus'* (vgl. Ann. Mett. 754: *'a Pipp. rege hon. susc. est'*), 859 *'A quibus honorifice susceptus'*. Vielleicht gehört dazu auch: 782 *'non sine grandi clade suorum'*, 858 *'nec . . . sine grandi periculo suorum'*.

In allen diesen Fällen ist der Verfasser der zweiten Stelle erweislich nur der Nachahmer eines älteren Autors; also wird auch durch die 14 Stellenpaare, die von den oben aufgezählten 17 übrig bleiben, nicht die Identität des Verfassers bewiesen.

Zu den zweigliedrigen kommt die eine Hälfte einer bei H. fünfgliedrigen Gruppe¹:

854 'Nordmanni, qui . . . caedibus et incendiis atque rapinis crudeliter vastabant'² und 872 'dum Karlmannus caedes et incendia . . . exercuisset' (vgl. 791 'caedes, quas Huni exercuerunt').

Ein paar dreigliedrige schliessen sich als wesensgleich an:

850 und 877 'maxima circa Rhenum habitantes' und 878 'maxime circa Rhenum';

861 und 879 'publicis privavit honoribus' und 865 'publicis privatus est honoribus'; dazu eine viergliedrige: 761, 843, 866 und 881 'molestus efficitur'. In diesen Fällen ist je eine Phrase des zweiten Teiles von dem Verfasser des dritten zweimal wieder angewendet worden; im dritten Falle hat sie der Verfasser des zweiten Teiles selbst erst aus dem ersten entlehnt.

Aehnlich liegen die Beziehungen bei der Gruppe:

855 'quam ruinam mors . . . subsecuta est', 868 'hanc plagam fames . . . secuta est', 878 'quam cladem non mediocris hominum mortalitas secuta est', womit 823 'Secuta est ingens pestilentia atque hominum mortalitas magna' (aus den Reichsannalen) zu vergleichen ist.

Dass der Verfasser des dritten Teiles zwei frühere Stellen zu einem Bericht verwendet hat, zeigt ausser dieser und den schon erwähnten Gruppen 840~879 (zu vergleichen mit 855), 858~871 (vgl. 800) und 854~872 (vgl. 791) auch die folgende:

852 'rex . . . per alveum Rheni fluminis navigio venit', 859 'navigio vecti convenerunt', 873 'rex . . . per alveum Rheni fluminis navigio vectus'.

Die noch übrigen 6¹/₂ Gruppen von H.s Zusammenstellung sind so geartet, dass nur eine Stelle dem zweiten

1) Die andere Hälfte wird weiter unten berücksichtigt werden.

2) Die Uebereinstimmung mit Regino 853 'Nordmanni . . . invadunt omniaque caedibus, incendiis ac rapinis depopulantes' spricht dafür, dass an dieser Stelle schon von dem Verfasser des zweiten Teiles (Rudolf) das Mainzer Exemplar der kleinen Königsannalen benutzt ist. S. o. S. 352.

Teile der Annalen entstammt, die andern auf den dritten entfallen, und dass diese letzteren sich untereinander ähnlicher sind als der einen vorangehenden:

841 heisst es 'quos Hlutharius tutores partium suarum dimiserat', 869, 871 und 884 wird zu 'tutores partium suarum (oder 'illarum') misit' (oder 'destinavit') ein 'contra quos', 'contra Behemos', 'contra Nordmannos' hinzugefügt;

842 'pari intentione pergentes', 880 aber 'p. int. contra . . . pugnaturi perrexerunt', 882 'parique int. profecti sunt contra . . . pugnare cupientes' und 883 'p. int. contra eum rebellare disponunt';

845 'Hlutharius, prout voluit, Provinciam ordinavit', 876 aber 'dispositis, prout voluit, his . . .', 877 und 879 'disposita, pr. v., regione' und 887 'disposito, pr. v., regno';

854 'domino . . . digna factis retribuente', 869 aber 'domino illi infidelitatis suae condignam mercedem retr.' und 885 'dom. illi condignam infidelitatis suae mercedem retr.';

855 'magnum tamen provinciae partem praedis et incendiis vastavit', 873 und 884 aber 'qui regnum . . . pr. et inc. vastaverat (fatigaverant)'¹;

856 'inde per Boemanos transiens'; 879, 881 und 882 aber eng verbunden 'inde transiens';

860 'mare etiam Ionium glaciali rigore ita constrictum est, ut . . .', 874 und 880 aber 'Rhenus et Moenus gl. rig. constricti longo tempore se . . . calcabiles praebuerunt' und 881 'tellus verno tempore gl. r. constricta'.

Hiermit darf ich nun wohl meinerseits, nachdem mir H. bisher noch keine, geschweige denn die letzte Waffe aus der Hand geschlagen hat, zum Angriff übergehen.

Aus der Stilgleichheit lässt sich überhaupt nicht leicht erweisen, dass zwei Werke — auch zwei Annalenabschnitte — einen Verfasser haben; man wird meist zufrieden sein müssen, wenn man darzutun vermag, dass von Seiten des Stiles gegen die Annahme eines einzigen Verfassers keine Einwendungen zu machen sind. Es ist ähnlich wie mit der Gleichheit der Schrift: was der Laie auf

1) H. hat diese drei Stellen mit den zwei schon oben angeführten (854 'caedibus et inc.', 872 'caedes et incendia') zu einer Gruppe zusammengefasst.

die Aehnlichkeit der Schriftzüge hin für die Arbeit eines Schreibers hält¹, erkennt der Fachmann als das Werk mehrerer Schreiber, die derselben Schule angehört haben mögen. So lässt auch, wie schon Dünzelmann² ganz richtig bemerkt, 'die Wiederkehr von einzelnen charakteristischen Ausdrücken und Wendungen oder auch von einzelnen auffälligen Konstruktionen durchaus nicht immer einen Schluss auf denselben Verfasser zu', und ich habe schon in der Entgegnung auf Dorrs Versuch, durch Zusammenstellung gleich oder ähnlich lautender Redensarten Einhard als den Verfasser der Reichsannalen bis 829 und sogar der Ueberarbeitung zu erweisen, gesagt³, dass man damit vielleicht auch die Ann. Bertiniani bis 837 und die Ann. Fuld. sogar bis 887 als Werke Einhards erweisen könnte. Tatsächlich will nun H. die Ann. Fuld. bis 887 als das Werk eines Verfassers — natürlich nicht Einhards — erwiesen haben!

Schon die zuletzt erwähnten 6½ Gruppen seiner Liste aber zeigen, dass je eine aus dem zweiten Teile aufgegriffene Redewendung im dritten eine eigenartige Weiterbildung erfahren hat; sie lassen also bereits vermuten, dass der dritte Teil von einem anderen Verfasser herrührt, und eben darauf deutet die vorher besprochene, in fünf Fällen beobachtete Erscheinung, dass je zwei frühere Stellen im dritten Teile zu einem Bericht verwendet worden sind.

Dünzelmann aber hat mit Recht auf das Auftauchen zahlreicher neuer und nun oft wiederkehrender Redewendungen Wert gelegt, und demgemäss habe ich a. a. O. darauf hingewiesen, dass 'mehr noch als die Wiederholung von früher gebrauchten der Mangel an neuen eigenartigen Wendungen' in einem Annalenabschnitt dafür spricht, ihn noch dem Verfasser des vorhergehenden zuzuweisen.

Sehen wir uns unter diesem Gesichtspunkt den zweiten und dritten Teil der Annalen an, so finden wir z. B. im zweiten eine grosse Vorliebe für 'moliri' (mit Infinitiv 841. 845 und 849, mit 'ut' 848, mit indirektem Fragesatz 858, 'defectionem molientes' 844 und 846, 'eruptionem molientes' 848, 'novas res molitus est' 852, 'molimine proditionis' 852), während im dritten 'nitor' mit Infinitiv (871 zweimal, 872. 877 und 880, wie vorher 723) und 'dispono' mit

1) Ich habe dabei den Irrtum im Auge, den Hellmann mir in der Beurteilung des Altaicher Codex nachgewiesen hat; davon wird weiter unten die Rede sein. 2) N. A. II, 478. 3) N. A. XXI, 58.

Inf. (866. 870. 871. 885. 887, im zweiten Teile nur 851) bevorzugt wird. Im zweiten Teile kommt das seltene Wort 'grandis' viermal vor (843 'grande detrimentum proprii . . . exercitus', 845 und 846 'cum grandi damno exercitus sui', 858 'nec . . . sine grandi periculo suorum', in Anlehnung an 782 'non sine grandi clade suorum'), im dritten nur einmal in ganz anderer Verbindung (876 'grandi voce'). Nur im zweiten Teile findet sich 'adquiescere' im Sinne von 'assentiri' (838 und 858 zweimal), 'posthabito edicto' 838 und 'posthabita amicitia' 848 (wie im ersten Teile 'posthabita uxore' 714), 'per omnia' im Sinne von 'ganz und gar' (858. 859 zweimal und 863); andererseits habe ich 'destinare' für 'schicken' im zweiten Teile gar nicht, im dritten zwölfmal (867 zweimal, 868. 869. 872. 875. 879. 881. 884 zweimal, 885 zweimal) gefunden.

Beliebte Wendungen des dritten Teiles, die im zweiten nicht vorkommen, sind auch: 'in suum suscepit dominium' 870. 881. 882 und 887, 'sub pristinum redegerunt (redegit) servitium' 874 und 877, 'suae ditioni subiugavit (subiugare)' 880 und 883;

'congrua responsa' 868, 'congrua responsione' 872, 'congruum colloquium' 881;

'incendio cremare' 869. 880. 882 und in dem Zusatz zu 853;

'denudatus' im Sinn von 'patefactus' ('denudatum consilium' 870 und 'malitia denudata' 873;

'obnixè postulans' 866. 874. 876, 'obnixè flagitantes' 873;

'flocci pendens' 867 und 882;

'concitus venit' 866, 'concito gradu' 886;

'tradere oblivioni' 864, 'incendio' 869, 'perditioni' 875;

'procul dubio potuisset' 866, 'procul dubio . . . redidit' 879;

'Qui autem inde evadere potuerunt' 872 und 881;

auch 'vix vivus evasit' 866, 'equis et armis derelictis vix nudi evaserunt' 871, 'pene nudus evasit' 876, 'equis et armis ac vestibus spoliati vix nudi evaserunt' 885 lassen sich hier anführen, obgleich sich in 'cum paucis vix evasit' 845 ein Vorbild findet.

Ferner aber wird im zweiten Teile bekanntlich (852) Tacitus zitiert, und der Verfasser zeigt auch sonst, dass er ihn gelesen hat, indem er (ebenda) die Harzbewohner 'Harudi', Graf und Vizegraf 'praefectus' und 'quaestionarius', ihre Amtsbezirke 'praefecturae' und 'quae-

sturae' und die Grossen des Reiches, die er zuerst (838 und 843) in Anlehnung an seinen Vorgänger (811. 815 und 837, vgl. auch Vita Karoli c. 6) als 'primores' bezeichnet hat, 'optimates' nennt (855 'Principes autem et optimates regni', 861 'summam inter omnes optimates suos', dazwischen allerdings 858 und 860 'primates' nach dem Beispiel von 782)¹. An Tacitus erinnern ferner die Ausdrücke 'se mutua caede mactaverunt' 854 (vgl. 'mutuis ictibus occidere' Annalen III, 46, 19), 'vulgus promiscuum innumerabile' 854 ('conglobatur promiscua multitudo' Ann. XII, 7, 2), 'subiit regem curarum maxima moles' 858 ('in tanta mole curarum' Ann. XII, 66), 'maluit multorum utilitatibus consulere' 858 ('sed quia utilitati legionum consulebamus' Ann. I, 22), 'desertores et proprii domini proditores' 858 ('desertor et proditor' Ann. II, 10, 6), 'animum ad ultionem erexerunt' 858 ('erectis omnium animis spe petendae e Pisone ultionis' Ann. III, 7, 2), 'defectionem meditarentur' 858 ('defensionem meditaretur' Ann. III, 15, 13) und 'mercimonia ferentes' 860 ('mercimonium' Ann. XV, 38, 5)².

Dagegen zeigt der Verfasser des dritten Teiles durch die gleichartigen Ausdrücke 'more Catilino' 869 und 'more Iugurthino' 875, dass er Sallust gelesen hat, und ein wenig scheint ja dieser Teil der Annalen auch im Stil von Sallust beeinflusst³. Ganz ebenso gebildet ist aber der Ausdruck 'more Achabico' 882, durch den der Kaiser mit dem König Ahab von Israel (I. Reg. 20, 4) verglichen wird, und als viertes und fünftes Glied (der Stellung nach erstes und viertes) schliessen sich dieser Reihe 867 'Ruotbertus . . . alter quodammodo nostris temporibus Machabeus' und 876 'contra novellum Sennacerib' (vgl. II. Reg. 18 und 19) an. Also hat der Verfasser auch die historischen Bücher des alten Testaments als Vorbilder benutzt, und beim Jahre 885 findet sich, wie H. bemerkt, auch eine aus Iudic. 20, 25 entlehnte Redensart ('Tanta . . in eos . . caede bachati sunt').

1) Der Verfasser des dritten Teiles gebraucht von diesen drei Ausdrücken nur einmal (883) 'optimatum'. 2) Aus der Vulgata der Ausdruck 'gladium evaginare' (850 'cum evaginasset gladium', Iust. I, 9, 8 'gladio . . evaginato'), der dort sehr häufig gebraucht wird. 3) Vgl. Manitius N. A. XI, 68 f. und Hellmann N. A. XXXIV, 61. Besonders 'Heimricus cruentam obtinuit victoriam' 880 ('cruentam atque luctuosam victoriam relinquentis' Cat. 58).

Fügen wir hinzu, dass die Böhmen im zweiten Teile 'Boemani' (846. 848. 849. 856. 857), im dritten aber 'Behemi' (869 dreimal, 871 zweimal, 872. 874 und 880), die Mährer im zweiten Teile (wenigstens in der Hs. 3 und ihren Verwandten, die hier den älteren Text bieten) 'Sclavi Margenses' (846. 855. 858. 863), im dritten aber (und in den Hss. 1 und 2 von Anfang an) 'Scl. Marahenses' (871 zweimal, 872 zweimal, 873), die Bulgaren im ersten und zweiten Teile (wieder nur in der Hs. 3 und ihrem Anhang) 'Bulgari' (824. 826. 828. 845. 852 und 863), im dritten aber (und in den Hss. 1 und 2 von Anfang an 'Vulgari' oder) 'Vulgares' (867) genannt werden, so lässt sich doch nicht ernstlich mehr bezweifeln, dass der Verfasser des dritten Teiles mit dem des zweiten nicht identisch ist.

Damit fällt Hellmanns Hypothese (S. 729), dass die Annalen erst in den 70er Jahren angelegt seien; auch entspricht ja seine Behauptung, dass die Jahresberichte an Umfang wüchsen, je mehr sie sich dieser Zeit näherten, gar nicht der Wahrheit. Die Jahresberichte zu 840—842 sind ziemlich lang, die von 843—848 wie die von 838 und 839 sämtlich kurz, 850 und 852 länger als alle vorhergehenden, 851. 853. 854 kurz, auch 855—857 nur von mittlerer Länge, 858 sehr lang, 860—862 kurz, 859 und 863 von mittlerer Länge, ebenso 864—868, von 869 an dagegen alle ziemlich lang. Ich habe dem, was ich N. A. XVII, S. 138—146 ausgeführt habe, nichts Wesentliches hinzuzufügen¹ und bedaure nur, diese Ausführungen nicht sorgfältig genug wieder gelesen zu haben, als ich die Entgegnung an Wibel (N. A. XXVIII, 667) schrieb.

Der Verfasser des zweiten Teiles stellt sich uns, wie wir schon bei der Besprechung des Falles Gottschalk (848) gesehen haben (S. 349), als ein Mann von selbständigem Urteil dar, der die Ansicht der Mehrheit nicht ohne weiteres zu der seinen macht. Dass er auch der Autorität des Papstes die eigene Meinung nicht unbedingt unterordnet, beweist er am Ende von 863, wo er schreibt: 'Qui (der Papst) . . . episcopus deposuit et communione privavit: iuste quidem et canonicè, ut scriptis suis ipse testatur, iniuste vero, sicut illi rescriptis et assertionibus firmare conantur. Propterea partis utriusque scriptorum seriem his anna-

1) S. 140, Z. 28 sind dort hinter '20. September' durch Versehen des Setzers die Worte 'der Tod des Kaisers Lothar zu Prüm am 29. September' ausgefallen.

libus inserendam esse iudicavi, discernendam rei veritatem lectoris arbitrio derelinquens'.

Dieser Gesinnung entspricht das Wort am Ende des Berichtes 857: 'Feruntur et alia . . . , quae ideo scribere distuli, quia de eis certum nuntium non habui'. Vergleicht man damit die Parallelstelle im dritten Teile 875 'Qualiter autem regnum illud . . . disposuerit, qualiterve cum thesauris . . . redierit quantasque caedes . . . exercuerit, quia certum latorem non habui¹, scribere nolui. Melius est enim tacere quam falsa loqui', so zeigt schon der angehängte Zusatz, dass die dem zweiten Teile entlehnten Worte bei dem Verfasser des dritten nicht schlichte Wahrheit, sondern rhetorischer Aufputz sind, zumal da der ganze Satz nur dem Zwecke dient, in Betreff der willkürlichen Anordnungen Karls des Kahlen in Italien, sowie der von ihm geraubten Schätze und verübten Gewalttaten die Phantasie des Lesers anzuregen. Dieser Mann bezeichnet natürlich Gottschalk 848 als 'prave sentiens', weil er durch die Mehrheit der Kirchenversammlung verurteilt worden ist, und hat auch kein Interesse daran, dem Leser das Material zu unterbreiten, das ihn in den Stand setzen würde, im Streite zwischen dem Papst und den abgesetzten Bischöfen Partei zu nehmen.

Dem selbständig denkenden Verfasser des zweiten Teiles steht es denn auch sehr wohl an, dass er über den Erzbischof Karl von Mainz 856 berichtet: 'cui successit Karlus, magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu et electione cleri et populi', und es will zu seiner Persönlichkeit gar nicht passen, dass er, wie ich N. A. XXVIII, 667 angenommen habe, die Worte selbst verändert haben soll in 'non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi'. Meine frühere Ansicht, zu der ich jetzt zurückkehre, dass die Aenderung vom Verfasser des dritten Teiles vorgenommen worden sei, habe ich dort allerdings auch nicht als ganz unmöglich bezeichnet, als 'möglich aber nur unter

1) Die Stelle ist auch insofern lehrreich, als der Parallelismus zu 857 'quia . . . certum nuntium non habui' bestätigt, dass die oben wiedergegebene Wortstellung der Hs. 1 die ursprüngliche, die in 2. 3c. d. F überlieferte 'certum non habui latorem' die der zweiten Redaktion ist. Diese Wortstellung, die sich im dritten Teile viel häufiger findet als im zweiten (allein 870 sechsmal, im ganzen zweiten Teile nur achtmal), ist also vom Verfasser des dritten an einigen Stellen (auch 872 und 876) erst bei der zweiten Redaktion in den Text hineinkorrigiert worden.

der doppelten Voraussetzung, erstens dass Rudolf entweder in ungewöhnlichem Masse den Mut der Wahrheit besessen oder sein Werk dem neuen Erzbischof nie gezeigt hätte, zweitens dass der Fortsetzer gerade diesem Erzbischof besonders befreundet gewesen wäre; denn sonst hätte er zu solcher Ehrenerklärung für den bereits 863 verstorbenen kaum Anlass gehabt und über seine Flucht aus Corbie und den Zeitpunkt seiner Einsetzung schwerlich Bescheid gewusst'. Diese doppelte Voraussetzung trifft aber auch in vollem Umfange zu; denn der Verfasser des zweiten Theiles hat einerseits wirklich, wie wir sahen, in ungewöhnlichem Masse den Mut der Wahrheit besessen, andererseits wahrscheinlich sein Werk, an dem er mit längeren Unterbrechungen in Fulda schrieb, weder dem Erzbischof noch dem König mehr gezeigt, wenn er es auch auf dessen Veranlassung 838 angefangen haben mag: da er von 843 an die Arbeit mehrere Jahre (bis 847) hat liegen lassen, wird sie der König aus den Augen verloren haben. Dass aber der Verfasser des dritten Theiles, der die Annalen von 869 an in Mainz fortsetzte, auch als fuldischer Mönch den Erzbischof Karl († 863) sehr wohl gekannt hat, ist mindestens wahrscheinlich, dass er in Mainz mit vielen Geistlichen zusammen lebte, die schon unter Karl amtiert hatten, ganz selbstverständlich. Von solchen konnte er leicht den Zeitpunkt der Einsetzung erfahren, der sich natürlich irgendwo auch schriftlich aufgezeichnet fand; Karls Gefangensetzung in Corbie ist in den Annalen 851 berichtet, über seine Befreiung Näheres zu erfahren, konnte in Mainz nicht schwer sein.

Damit sind wir dann wieder bei der viel besprochenen Verfasserfrage angekommen, und da sich H. (S. 730) gleich Wibel wieder auf eine Aeusserung Holder-Eggers¹ beruft, der sich Bresslau² voll angeschlossen hat, so wird es ganz nützlich sein, von dieser auszugehen.

Auch ich pflichte Holder-Egger vollständig bei, wenn er schreibt: 'Wenn ich mich überzeugt erklärte, dass in dem bekannten "Huc usque Einhardus" der Ann. Fuld. niemand anders als Einhard gemeint sei, wollte ich damit so wenig sagen, Einhard sei der Verfasser des ersten Theiles der Fuldenses, als ich gemeint bin, etwa den ersten Teil der Ann. Palidenses dem Idatius zuzuschreiben, weil in denselben vor dem Jahr 487 steht: "Hucusque Idacius

1) N. A. XIV, 206 f. 2) N. A. XXVII, 141 A.

episc.". Eben der Sinn dieses "Hucusque" ist total missverstanden, wenn man aus der Notiz geschlossen hat, ein Einhard habe den ersten Teil der Ann. Fuld. verfasst. Ich habe weiter nichts sagen wollen, als der Schreiber jener Notiz habe gemeint, dass Einhard ein Werk verfasst hat, welches bis zum Jahr 838 reichte; dass das richtig ist, bin ich weit entfernt behaupten zu wollen'. Nie habe ich gemeint¹, dass Einhard die Annales Fuldenses zu schreiben angefangen habe, so wenig wie Idatius die Palidenses; ich sage nur mit Holder-Egger, dass nach der Meinung des Schreibers jener Notiz in den Ann. Fuld. bis 838 ein Werk Einhards benutzt ist. Die Richtigkeit dieser Meinung war Hölder-Egger freilich weit entfernt zu behaupten, und zwar seinerseits ganz mit Recht, weil er mit Waitz annahm, dass die Fuld. in den Sithienses benutzt seien; ich dagegen behaupte es, und zwar aus äusseren wie aus inneren Gründen.

Aus äusseren: denn jene Notiz ist für ein glaubwürdiges Zeugnis anzusehen. Wenn der Gewährsmann kein anderer wäre als der Schreiber des immerhin schon aus dem 10. Jh. stammenden Codex 1, so hätte freilich Buchholz² Recht, der die Angabe als eine Mönchshypothese bezeichnete. Aber Abschreiber machen solche Randnotizen nicht³, sie vervollständigen höchstens eine aus der andern⁴, und manchmal natürlich auch falsch⁵. In der Regel — ich darf diesen Ausdruck, den Wibel (N. A. XXVIII, 685) aus Missverstand beanstandet, ruhig beibehalten — ist es der Autor eines Werkes, der mit einer solchen Notiz das

1) Das beweist N. A. XVII, 136: 'Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass die Heimat des ersten Teiles der Ann. Fuld. in Seligenstadt zu suchen'. Freilich habe ich (N. A. XVII, 130 und Praefatio zur Ausgabe p. V) auch die fuldischen Nachrichten dieses Teiles aus den Ann. Seligenstadenses herleiten wollen, was entschieden falsch und auch längst von mir zurückgenommen ist ('Einhard' S. 64), und von diesem Irrtum bin ich unvermerkt zu der gleichfalls entschieden falschen Auffassung gekommen, dass es des Herausgebers Aufgabe sei, im ersten Teile der Ann. Fuld. möglichst den Text der darin enthaltenen Annalen von Seligenstadt herzustellen (vgl. oben S. 353 Anm.). Daher der irreführende Titel: 'Ann. Fuld. Pars I. (Seligenst.) auctore Einhardo'. 2) Hist. Zeitschr. LXIII, 512 f.; vgl. N. A. XXI, 69. 3) Das habe ich schon N. A. XXVIII, 669 behauptet, und weder Wibel noch Hellmann hat ein Beispiel für das Gegenteil anzuführen vermocht, obgleich beide nach Kräften mir zu widersprechen wetteifern. 4) Wie der Iburger Annalist das 'Hucusque Einhard' 839 durch sein 'Hinc Hruodolf'. 5) Vgl. das 'Hinc Herimannus' in Hermanns Chronik (MG. SS. V, 80) beim Jahre 378, dazu Bresslau a. a. O.

Ende einer von ihm benutzten Quelle anzeigt; manchmal wird eine derartige Angabe auch aus einer Quelle mit übernommen, und dabei laufen wieder Irrtümer mit unter¹, diese Möglichkeit kommt hier aber nicht in Betracht. Also sind die beiden Notizen des Codex 1 mindestens auf das Original der ersten Rezension (MI, oben S. 353) zurückzuführen, und Wibels Einwand, dass sie dann ja auch in der Hs. 2 stehen müssten, besagt gar nichts, weil erstens keineswegs immer alle Randnotizen eines Codex von den Abschreibern mit abgeschrieben worden sind, zweitens gerade der Schreiber von 2, wie oben (S. 351 f.) gezeigt ist, vieles absichtlich ausgelassen hat.

Wibel aber hat, wie H. (S. 732) ganz richtig bemerkt, die Zeugniskraft unserer beiden Randnotizen unfreiwillig auch noch durch den Nachweis verstärkt, dass in den *Iburger Annalen*, die (zu 839) gleichfalls 'Hucusque Einhart' notieren und gleich hier 'Hinc Hruodolf' hinzufügen, eine der Hs. 3 verwandte Vorlage benutzt ist. Daraus folgert H. mit Recht, dass 'die Angaben mit den Namen Einhards und Rudolfs mindestens schon in X vorhanden gewesen sein' müssen. Diesem X entspricht aber in meinem Stemma das Archetyp Rudolfs mit seinen Anhängen, aus welchem in der Tat, wie weiter unten ausgeführt werden wird, eine gemeinsame Vorlage der Hss. 3b — e, die vielleicht mit 3a identisch ist, streckenweise unabhängig von 3 direkt geschöpft hat. Ausserdem hat, wie H. (N. A. XXXIII, 733, N. 2) erinnert, auch Gobelinus Person, der von 751 bis 863 die Ann. Fuld. fast wörtlich ausschreibt, von da an aber bis 900 nur in knappem Auszuge neben ausführlichen Nachrichten von anscheinend fuldischer Herkunft² verwertet, am Ende seines 41. Kapitels den Vermerk 'Huc usque Eginhardus', der nur aus R selbst oder einer der mit 3 verwandten Hss. herrühren kann. Folglich stammt das 'Hucusque Einhardus' beim Jahre 838 — denn so und nicht 'Enhardus' oder 'Eginhardus' wird wohl im Original gestanden haben —

1) So berichtet das *Chronicon Vedastinum* aus einer älteren Kaiserchronik irrig hinter einer beim Jahre 725 eingeschalteten Notiz über den Kaiser Constantin: 'Beda sacerdos huc usque chronicam suam contextuit'.

2) Vgl. K. A. Kehr, 'Ein verschollenes karolingisches Annalenwerk', N. A. XXVIII, 323—336. Mit Unrecht sagt er mir S. 333, N. 12 nach, ich hätte die Benutzung der Fuldaer Annalen durch Gobelinus von 869 an überhaupt in Zweifel gezogen; nur direkte Benutzung nach dem Jahre 863 erschien mir (N. A. XVII, 106) und erscheint mir vorläufig noch immer zweifelhaft.

wahrscheinlich von dem ersten Verfasser der *Annales Fuldenses*, dessen selbständige Arbeit uns im zweiten Teile (838 — 863) vorliegt, das 'Hucusque Ruodolfus' aber von dem Verfasser der kleinen Anhänge zu 864 und 865. Unter solchen Umständen aber haben beide Angaben den Wert von ganz unanfechtbaren Zeugnissen¹.

Die inneren Gründe, welche dafür sprechen, dass den *Ann. Fuldenses* bis 838 ein Werk Einhards zu Grunde liegt, habe ich in meiner Monographie 'Einhard' (Berlin, Gärtner 1899) S. 64—66 dargelegt. Nur dass ich in Rücksicht auf die handschriftliche Ueberlieferung der Reichsannalen annehmen zu müssen meinte, die Seligenstadter Annalen seien erst nach dem Jahre 829 entstanden, war ein Irrtum, den ich N. A. XXVIII, 669 berichtigt habe.

Sehen wir ganz von dem Zeugnis ab, so finden wir im ersten Teile der *Annales Fuldenses* bis 827 eine *Kompilation*, welche fast ganz aus der Lorsch Chronik, den Annalen von Sithiu und den Reichsannalen von 771 an (nach der Urschrift der Klasse D) zusammengestellt ist², aber doch nicht erst vom fuldischen Verfasser der Jahresberichte 838 — 863 hergestellt sein kann, weil sie, wie ich N. A. XXI, 61—69 bewiesen habe, bereits in der Ueberarbeitung der Reichsannalen³ und nur sie (ohne

1) Ganz schwach ist, was H. (S. 732) dagegen einwendet: ich soll, indem ich mich (N. A. XXVIII, 669) auf den ähnlichen Vermerk bei dem Fortsetzer Reginos ('Hucusque Regino. Haec, quae secuntur, nos addidimus') berief, vergessen haben, 'dass der Continuator nicht nur . . . seinen Vorgänger nennt, sondern auch weiter seinen eigenen Anteil ausdrücklich hervorzuheben nicht unterlässt'; denn 'zweifellos' hätte der Verfasser der *Ann. Fuld.* bis 887, der in seinem Werke so persönlich hervortritt, dass er einmal bei der wörtlichen Wiederholung einer sechs Zeilen zuvor gemachten Angabe 'ut dixi' einfügt, sich nicht mit so dürftigen Randnotizen zur Abgrenzung seines eigenen Anteils begnügt! Was beabsichtigt denn der Continuator Reginonis mit seinem Zusatze? Er will doch nur hervorheben, dass die Fortsetzung nicht wie das Vorhergehende bloss Abschrift der Arbeit eines anderen ist, und das hatte ein um das Jahr 869 schreibender Fortsetzer der *Ann. Fuld.* nicht nötig. Den eigenen Namen zu nennen, hält aber auch der *Cont. Reg.* für überflüssig, weil er ihn bei den Zeitgenossen als bekannt voraussetzen darf, um die Nachwelt aber sich gar nicht kümmert. 2) Ausserdem ist das verlorene *Chronicon Fardulfi* benutzt (vgl. N. A. XVII, 116—129, berichtigt durch N. A. XXI, 29—49, XXVIII, 11—16 und 'Einhard' S. 64—67); stellenweise auch die *Vita Karoli*. 3) Blochs Behauptung (*Göttinger Anzeigen* 1901), dass die Ueberarbeitung wegen der Angabe zu 798 'nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt' vor dem Abodritenaufstande von 817 geschrieben sein müsse, habe ich N. A. XXVIII, 659 widerlegt. Wibel, der das nicht zugestehen will, hat (N. A. XXVIII, 682) doch nur meine

die Fortsetzung von 828 an) auch in der fuldischen Vorlage der Hersfelder Annalen benutzt ist, die schon vor 850 nach Hersfeld gekommen zu sein scheint¹. Die fuldischen Nachrichten zu 717. 719. 744. 779. 786. 802. 817. 818. 819 und 822 sind natürlich Zutatzen des fuldischen Annalisten, aber woher hätte er 824 den Namen des Bulgarenkönigs Omortag wissen sollen? woher beim Jahre 826, dass der treulose Aizo ein Gote war, der vorher zum kaiserlichen Hofe gehört hatte?

Das folgende Stück 828 — 838 ist im wesentlichen aus den Reichsannalen und ihrer westfränkischen Fortsetzung kompiliert, und zwar, wie die chronologischen Fehler bei 832 und 833 zeigen, geraume Zeit nach diesen Jahren, wahrscheinlich also 838 in einem Stück. Diese Kompilation ist aber auch wieder nicht von dem fuldischen Annalisten; denn die zahlreichen unabhängigen Nachrichten dieses Abschnitts, von denen gleich mehr die Rede sein wird, sind sicherlich nicht in Fulda verfasst, und augenscheinlich wechselt auch gerade an der Stelle, wo das 'Hucusque Enhardus' des Codex 1 steht, der Verfasser: von hier an gehen die Annalen, die bis hierher unter Verzicht auf pragmatische Darstellung lauter kurze Notizen an einander reihen, zur zusammenhängenden Erzählung über².

Für die auffällige Verschiedenheit der Kompilation bis 827 und der Fortsetzung bis 838 habe ich N. A. XVII, 137 vermutungsweise zwei verschiedene Erklärungen zur Auswahl gegeben, 'dass nämlich das Stück 828 — 838 entweder mehrere Jahre nach den vorhergehenden Teilen niedergeschrieben ist oder nur auf indirekter Benutzung der ausführlichen Darstellungen beruht'. Ich kann jetzt

Einwendung gegen Blochs Deutung des 'olim' in der Vita Karoli c. 12 zu entkräften versucht. Um sich aber von der Haltlosigkeit seiner Behauptung, dass 'olim' stets 'einst' = 'ehemals' heisse, was man allerdings in Sexta lernt, zu überzeugen, brauchte er nur den Forcellini aufzuschlagen.

1) Vgl. Holder-Egger in der Vorrede zur Lampert-Ausgabe p. XXXVI und meine Ausführungen N. A. XXIV, 433 und 'Einhard' S. 80. 2) Man vergleiche nur die beiden Hälften des Jahresberichtes zu 838: 'XV. Kal. Febr. vespere terrae motus . . . factus est. Naves contra Nordmannos aedificantur. Optima pars regni Francorum Carlo iuveni data est. Hlotharius et Hludowicus in valle Tredentina colloquium habuerunt ante mediam quadragesimam. — Imperator vero mense Iunio Noviomagi conventu generali habito consiliis quorundam ex primoribus Francorum adquiescens pacti conscriptione Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius tenuit, interdixit' u. s. w.

nur die erstere Erklärung gelten lassen, da, wie gesagt, die Kompilation bis 827 bereits in der Uebersetzung der Reichsannalen wieder benutzt ist. Man kommt aber um meine Schlussfolgerung nicht herum, wenn man mit Wibel (S. 286) der anderen Erklärung den Vorzug gibt und behauptet, in den Ann. Fuld. sei bis 838 eine den Ann. Sith. ähnliche Vorlage benutzt. Denn fest steht in jedem Falle, dass in den Ann. Fuld. eine ältere Vorlage bis 838 benutzt ist, und die wörtliche Uebereinstimmung der Ann. Fuld. mit den oben angeführten älteren Quellen bis 827 zeigt, dass jene Vorlage im ganzen wortgetreu kopiert ist. Wo und von wem aber kann sie verfasst sein?

Fulda wird von 828 bis 838 gar nicht erwähnt; die Annalen enthalten auf dieser Strecke fast nur Reichsgeschichte, wissen aber, wie gesagt, den Auszug der viel ausführlicheren Quelle durch manche selbständige Zutat zu bereichern. 828 wird hinzugefügt, dass die Uebersetzung des heiligen Marcellinus nach Ostern in die Pfalz zu Aachen gebracht und durch sie daselbst viele Zeichen geschehen seien¹, ferner dass der junge Ludwig gegen die Bulgaren entsandt worden sei; 829, dass das Erdbeben in Aachen vor Ostern 'in sabbato sancto' geschehen sei und dass die Bulgaren zu Schiffe auf der Drau einen Plünderungszug in das Reichsgebiet unternommen hätten; 831, dass der Kaiser durch Gütereinziehungen nicht nur das Volk, sondern auch seine Söhne sehr gegen sich und seine Gemahlin Iudith erregt habe; 832, dass er 'mense Maio' gegen seinen Sohn Ludwig zu Felde gezogen sei². Irrig wird zu demselben Jahre des Kaisers Trennung von seiner Gemahlin und eine Sonnenfinsternis, zum nächsten die Rückberufung der Kaiserin gemeldet. 834 aber weiss der Verfasser den Grafen Uodo näher als 'Aurelianensis', den Abt Theodo von St. Martin als 'Turonensis' zu bezeichnen. Zu 835 nennt er des Kaisers Söhne Pippin und Ludwig als Teilnehmer der Reichsversammlung von Lyon; 836 berichtet er den Besuch des Kaisers von Frankfurt aus 'ad sanctos Marcellinum et Petrum' und seine Rückkehr über Ingelheim, ferner die Zerstörung der Stadt Antwerpen und des

1) Wibel irrt, wenn er S. 290 seines Buches unter Berufung auf Pertz und Simons Habilitationsschrift von 1863 behauptet, dass hier ein Fehler in der chronologischen Bestimmung vorliege; die hier gemeinte Uebersetzung eines von Hildwin zurückbehaltenen Teiles der Reliquien hat tatsächlich im Jahre 828 stattgefunden. Vgl. 'Einhard' S. 45 f.

2) Der Zug ging über Frankfurt und Tribur gegen Augsburg.

Hafens 'Witlam' an der Maasmündung durch die Normannen; 837 schickt er dem aus den Ann. Bert. entlehnten Bericht vom Tode mehrerer italischer Grossen die Angabe voran, dass am 30. Dez. des vorhergehenden Jahres zu 'Ticinum in Italia' bei Nacht ein achtmaliges Erdbeben stattgefunden haben solle; darauf berichtet er das Erscheinen eines Kometen, der vom 11. April an drei Nächte gesehen worden sei¹, und schliesst daran die den Ann. Bert. entnommene Nachricht über den Einfall der Normannen in Walchern mit dem Zusatze, dass sie dort u. a. auch 'Eggihardum eiusdem loci comitem et Hemmingum Halpdani filium' getötet hätten, und dem allerdings unrichtigen Datum 'XV. Kal. Iulii'. 838 endlich wird ein am 18. Jan. 'apud sanctum Nazarium et in Wormacense ac Spirensis et Lobadunense' geschehenes Erdbeben gemeldet und als Ort der Zusammenkunft Lothars und Ludwigs, die nach den Ann. Bert. 'intra Alpium septa' stattfand, das Tal von Trient angegeben. Sogar die politische Stellung des Verfassers lässt sich aus diesen abgerissenen Angaben erkennen, da der Bericht über den Reichstag zu Diedenhofen 836 zu Lothars Gunsten gefärbt erscheint und zu 838 das für den jungen Karl bestimmte Erbe als 'optima pars regni Francorum' bezeichnet wird, so dass hierdurch die im folgenden Satze berichtete Zusammenkunft seiner Brüder eine gewisse Rechtfertigung erhält².

Aus alldem geht hervor, dass der Verfasser wirklich, wie ich 'Einhard' S. 66 behauptet habe, eine hochgestellte Persönlichkeit war, ein Mann, dem die reichsten annalistischen Quellen der Zeit, die Reichsannalen und ihre westfränkische Fortsetzung, zur Benutzung offen standen, wenngleich es ihm nicht beliebt hat, sehr reichlichen Gebrauch davon zu machen, ein Mann, der die reichsgeschichtlichen Nachrichten dieser Quellen durch eigene Angaben über die Beutezüge der Bulgaren und der Normannen, sowie über die Reisen des Kaisers und die Zusammenkünfte seiner Söhne zu ergänzen vermochte, ein Mann, der am Hofe Bescheid wusste und sich der Ankunft

1) Ueber diesen Kometen schreibt Einhard im 61. Briefe der erhaltenen Sammlung an den Kaiser, der sich wohl mit der Bitte um ein Gutachten über die Bedeutung dieses Vorzeichens an ihn gewendet haben muss, der Komet habe gewiss nur Unglück ankündigen sollen, und es sei zu wünschen, dass diese Ankündigung in dem kürzlich von den Normannen angerichteten Unheil schon ihre Erfüllung gefunden haben möge. Vgl. 'Einhard' S. 85. 2) Vgl. 'Einhard' S. 87.

der Ueberreste des heiligen Marcellin in Aachen wie des Tages, an dem dort einmal ein Erdbeben verspürt worden war, zu erinnern glaubte, der einerseits den Wohnort des Grafen Uodo und des Abtes Theodo, die in seiner Quelle genannt waren, andererseits die Namen des zur Küstenverteidigung bestellten Grafen und seines mit ihm gefallenen Genossen kannte, ein Mann, der von der Schelde und Maas wie von Seligenstadt und Lorsch, aber auch von Pavia Nachrichten empfing; ausserdem ein Mann, der sich für Himmelserscheinungen besonders interessierte und sie mit wichtigen Vorgängen auf der Erde in Zusammenhang zu bringen liebte. Kennt man einen Menschen, auf den das alles besser zutrifft, als Einhard, der in Aachen ein Haus hatte, aber seit 828 meist in Seligenstadt wohnte, der zugleich Laienabt zweier Klöster in Gent und des Servatiusklosters in Maastricht und im Besitz einer Kirche zu Pavia war? Da nun ferner die Kompilation, mit der das Werk beginnt, beim Jahre 827 gerade mit dem Satze schliesst, der die Ueberführung der Heiligen Marcellinus und Petrus nach Franken berichtet, da die erste selbständige Nachricht der im Jahre 838 angehängten Fortsetzung die Uebertragung der anfänglich von Hildwin zurückbehaltenen Reste des hl. Marcellinus betrifft, da zu 832 der Monat angegeben wird, in welchem ein von Mainz über Tribur gegen Augsburg unternommener Feldzug angetreten worden ist, und zu 836 nur in dieser Quelle eine Nachricht über den Besuch des Kaisers 'bei den Heiligen Marcellinus und Petrus', also bei Einhard, der aber nicht genannt wird¹, sich findet: kann da überhaupt noch ein anderer Verfasser als Einhard, ein anderer Abfassungsort als Seligenstadt in Frage kommen?

Wibel freilich möchte glauben machen (S. 288), dass die Kompilation bis 827 das Werk des fuldischen Annalisten sei, der zufällig eine gerade beim Jahre 827, gerade mit dem auf die Heiligen Einhard's bezüglichen Satze verstümmelt endende Abschrift der Reichsannalen benutzte! Aber selbst wenn er damit recht hätte, so behielte man immer noch als Quelle der Jahre 828—838 eine Fortsetzung

1) Ein ausserhalb Seligenstadts wohnender Annalist hätte doch, wenn ihm die Reise des Kaisers dahin überhaupt der ausdrücklichen Erwähnung wert schien und wenn ihm wirklich die Ortsbezeichnung 'ad sanctos Marcellinum et Petrum' für die junge Stiftung schon genügte, sicherlich nicht Einhard's Namen unerwähnt gelassen, dem der kaiserliche Besuch galt.

der Ann. Sithienses übrig, die ihrerseits in Seligenstadt geschrieben sein müsste¹.

Hellmann begnügt sich mit der ganz unbestimmten Vorstellung einer anonymen Quelle der Ann. Fuldenses, der man Einhards Namen 'zur Empfehlung vorgesetzt' habe. Was er vorbringt, um Einhards Autorschaft zu bestreiten, ist herzlich wenig und leicht zu widerlegen.

Wenn Einhard, sagt er (S. 736), der Verfasser der Reichsannalen von 795 — 820 und der Verfasser der im ersten Teile der Ann. Fuld. vorliegenden Kompilation wäre, so wäre er 'nicht einmal mehr im Stande gewesen, seine eigene Sprache unter fremder Verballhornung wiederzuerkennen'. Die Reichsannalen berichten nämlich zum Jahre 796: 'Heiricus dux Foroiuliensis . . . hringum gentis Avarorum . . . civili bello fatigatis inter se principibus spoliavit — chagan sive iuguro intestina clade addictis et a suis occisis —', die Ann. Sithienses: 'Campus Hunorum primo per Ericum ducem, deinde per Pippinum filium regis subactus est'; und daraus ist in den Ann. Fuld. geworden: 'Cagan et Iugurro principibus Hunorum civili bello et intestina clade a suis occisis campus eorum, quem vocant hringum, primo per Ehericum ducem Foroiuliensem, deinde per Pippinum filium regis addictus et captus est'. Es ist selbstverständlich, dass 'addictus' hier keinen Sinn hat, darum glaubte ich der Verbesserung 'aditus', die ich bei Pertz vorfand und für die Lesart der Hs. 2 hielt, gegen 1 und 3 den Vorzug geben zu sollen. Nun hat H. bemerkt, dass alle Hss. der Ann. Fuldenses 'addictus' haben, die Verbesserung also unstatthaft ist; wenn er aber nun folgert, dass der Verfasser der in den Ann. Fuld. vorliegenden Kompilation die Stelle zu verbessern glaubte, indem er das ihm unverständliche 'addictis' der Reichsannalen in Zusammenhang mit 'hringus' brachte, so ist das ein recht sonderbarer Schluss. Die Sache liegt ja ganz einfach: vergleichen wir Ann. Fuld. 'Cagan et Iugurro . . . intestina clade a suis occisis' mit Reichsannalen 'chagan sive iuguro . . . intestina clade addictis et a

1) Wenn 'von 828 an', wie ich einmal gesagt habe (N. A. XVII, 137), 'die plötzlich zu viel geringerem Umfange zusammenschrumpfenden Ann. Fuld. selbst fast wie eine Fortführung der Sith.' aussehen, so liegt der Grund in der Geistesverwandtschaft beider Werke, da wahrscheinlich auch die Ann. Sith. oder vielmehr ihre verlorene Vorlage aus Einhards Feder geflossen sind; vgl. 'Einhard' S. 37 f. Natürlich hat diese Annahme zur Voraussetzung, dass die Vorlage der Fuld. bis 838 Einhards Werk ist; man werfe mir keinen Zirkelschluss vor.

suis occisis', so vermissen wir 'addictis et'; vergleichen wir Fuld. 'campus . . . per Pippinum filium regis addictus et captus est' mit Sith. 'campus . . . p. P. f. r. subactus est', so finden wir ein sinnstörendes 'addictus et' zu viel. Folglich liegt ein blosser Abschreiberfehler vor: 'addictis et' ist in einer Hs. — vielleicht von dem Schreiber, dem Einhard seine Seligenstadter Annalen diktirte, — versehentlich weggelassen und am Rande nachgetragen, vom Abschreiber aber — vielleicht Rudolf — als 'addictus et' an falscher Stelle in den Text wieder eingereiht worden.

Aber warum sträubt man sich so beharrlich, Einhard als Verfasser der Seligenstadter Annalen anzuerkennen? Warum gebaren sich Wibel und Hellmann, als gelte es, Einhard um jeden Preis von einem unwürdigen Verdachte zu reinigen? Weil sie sich noch immer nicht von der irrigen Gepflogenheit der älteren Generation losmachen können, Einhards Werke nach der Vita Karoli zu beurteilen. Man beurteile doch seinen Anteil an den Reichsannalen nach dem, was sein Vorgänger geleistet hat, seine Klosterannalen nach früheren Klosterannalen, seine Translatio nach älteren Translationen, seine Briefe nach zeitgenössischen Briefen und seine Vita Karoli als eine ganz einzig dastehende und darum von Mit- und Nachwelt weit über Gebühr bewunderte, unter sorgsamer Benutzung anderer stilistischer Hilfsmittel angefertigte Nachahmung einer suetonischen Biographie. Schon zwischen den aufs sicherste beglaubigten Werken Einhards, der Vita einerseits, der Translatio und den Briefen andererseits besteht eine derartige Verschiedenheit, dass Dünzelmann, wie er selbst gesteht (N. A. II, 498), eine Zeit lang alles Ernstes zwei verschiedene Einharde annehmen zu sollen gemeint hat. Sybel wollte bekanntlich nicht zugeben, dass 'ein gebildeter Mensch' wie Einhard noch in der 'kindlichen' Weise der Annalisten habe schriftstellern können, und bestritt ihm darum jeden Anteil an den Reichsannalen. Aber auch Bloch¹ hält es für ausgeschlossen, dass derselbe Mann, der die Reichsannalen von 808 — 820 geschrieben hat, auch das vorhergehende Stück von 795 an verfasst haben könnte, und Wibel findet, dass die 'sicher Einhardischen Werke' (S. 292) auf alle Fälle turmhoch über der ihm hier zugemuteten Leistung, den Annalen von Seligenstadt, stehen. Durchaus mit Unrecht!

1) Göttinger Anzeigen 1901, S. 880; vgl. N. A. XXVIII, 659.

Im letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts, teilweise schon etwas früher schwindet aus der fränkischen Litteratur, so weit sie von der Hofschule beeinflusst ist, die unbefangene Barbarei der Sprache, von Jahr zu Jahr bessert sich das Latein, und diese Periode sichtbaren Fortschritts dauert noch weit in das neue Jahrhundert hinein; aber auch am Königshofe selbst vollzieht sich der Umschwung durchaus nicht in wenigen Jahren¹. Einhards Werdegang hinsichtlich des lateinischen Stiles lässt sich an den Reichsannalen von 795 bis 808 beobachten; erst von 808 an steht er auf der Höhe seines Könnens. Die ganz eigenartige, nach ganz abweichenden Mustern geschaffene Leistung lässt sich nur hinsichtlich der darin bekundeten Herrschaft über die Sprache mit den Annalen vergleichen, und bei der Beurteilung beider Arbeiten ist das Streben des Verfassers, wirklich Musterhaftes zu leisten, in Rechnung zu stellen. Zwangloser und natürlicher, so zu sagen im Hausgewande, zeigt er sich in der Translatio und einigen Briefen, auch hier mit Unterschied, in manchen aber wirklich — wenn ein Anachronismus in der Ausmalung des Bildes erlaubt ist — in Schlafrock und Pantoffeln.

Wie steht es nun mit den kleinen Annalen?

Mit dem viel ausführlicheren VW 805 ('verlorenen Werk von 805' bz. Fardulfs Chronik aus St. Denis)² und der daraus noch erweiterten R 810 ('Rezension von 810', vermutlich Annalen von St. Quentin) wollen sie nicht verglichen sein, wohl aber mit den Ann. Lobenses bis 811, die wir in den Sithiensens, und der Lorscher Chronik bis 807, die wir in den Ann. Fuld. benutzt finden, und etwa der verlorenen Quelle der Ann. Maximiniani und Xantenses, die bis 811 reichte³. Die Lobenses sind eine knapp gefasste Kompilation aus VW 805 und R 810, das Chronicon Laurissense aber ist eine geradezu dürftige Kompilation aus dem VW 805 und den Lorscher Hss. der

1) Wenn Wibel (N. A. XXVIII, 683) mir vorwirft, ich hätte übersehen, dass es sich bei den Reichsannalen nicht um Schülerarbeiten handele, so übersieht er, dass die Hofschule keine Universität, sondern eine Elementar- oder Mittelschule war, die ihre Schüler im Lateinischen keinesfalls weiter zu fördern vermochte, als unsere Gymnasiasten zur Zeit des lateinischen Aufsatzes auch kamen. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 11—20; auch v. Simson, der sich sonst gegen meine Untersuchungen ablehnend verhält, nimmt (p. XIV der Vorrede zur Ausgabe der Ann. Mett. priores) eine verlorene Quelle bis 805 an. 3) Vgl. Simson N. A. II, 217—236 und Jahrbücher Karls des Grossen II, Excurs VI, sowie meine Ausführungen N. A. XXI, 11 ff. XXVIII, 13 ff.

Reichsannalen (— 788) und der einheimischen Klosterannalen (— 793), die doch für bedeutend genug angesehen wurde, um in Fulda und St. Vaast zwei unabhängige Fortsetzungen bis 817 zu erhalten und nicht nur den Seligenstädter Annalen, sondern auch zugleich mit diesen der vielleicht von Lupus verfassten fuldischen Kompilation¹, der fuldischen Grundlage der Hersfelder Annalen, als Quelle zu dienen. Die Vorlage der Maximiniani war aus einer verlorenen Chronik von St. Amand oder Salzburg bis mindestens 796 und den Reichsannalen bis 811 kompiliert. Die Annales Sithienses aber sind, wie gesagt, eine Kompilation aus dem VW 805, den Ann. Lobienses bis 811, den Reichsannalen und der Vita Karoli, die Fuldenses bis 827 aus dem Chronicon Laurissense, dem VW 805, den Ann. Sithienses, den Reichsannalen und der Vita Karoli, beide in knapper Fassung wie ihre drei oben genannten Vorgänger, aber in besserem Latein geschrieben². Was ist von ihnen mehr zu verlangen?

Wibel nennt sie 'geistlose Mosaikarbeit' (S. 286) und meint, für Einhard hätte es näher gelegen, seinen Klöstern in Mont Blandin eine Abschrift der Reichsannalen, 'wo möglich noch vermehrt durch Nachträge' (S. 284) zu senden. Ja, Abschriften der Reichsannalen, auch des VW 805 und der verlorenen Salzburger Chronik hätte man doch überall da haben können, wo man diese ausführlichen Vorlagen zu Kompilationen benutzte! Man hat aber doch das Letztere vorgezogen! Dies muss also doch dem Zeitgeschmack entsprochen haben, und was W. geistlose Mosaikarbeit nennt, erschien den Leuten von damals wohl gar als geistvolle Synopse im Gegensatz zum blossen Abschreiben. Und auch das verdient Anerkennung, dass für beide Jahrbücher (Sith. und Fuld.) einerseits die

1) Vgl. 'Einhard' S. 80; die dort und N. A. XXIV, 433 gegebenen Zeitgrenzen für die Entstehung dieser Kompilation ('zwischen 832 und 835') müssen erweitert werden, da die Seligenstädter Annalen bis 827 wahrscheinlich schon 828 geschrieben sind. Lupus kann seinen ersten Brief an Einhard nicht vor 830 geschrieben haben, seine fuldischen Annalen also zwischen 830 und 835. 2) Wer sich die Mühe machen will, den ersten Teil der Ann. Fuld. mit den Reichsannalen von 808 bis 820, der Vita Karoli und den Ann. Sith. zu vergleichen, wird keine wesentlichen Stilverschiedenheiten finden. Ich habe diese Schriften nachgerade oft genug gelesen, um das behaupten zu können, aber ich habe keine Lust, das langweilige Geschäft der genauen Stilvergleichung, wie ich es oben für den zweiten und dritten Teil der Ann. Fuld. habe betreiben müssen, ohne zwingende Notwendigkeit auch auf den ersten auszudehnen.

wichtigsten ausführlichen Werke, andererseits die neusten ähnlichen Erscheinungen verwertet worden sind.

In summa: es besteht kein Grund, die durch glaubwürdige Ueberlieferung als Einhards Werk bezeugten Annalen von Seligenstadt diesem abzusprechen, und darum ist es wahrscheinlich, dass auch die darin benutzte Vorlage der Ann. Sith. ein Werk Einhards gewesen ist.

Ist die Richtigkeit des 'Hucusque Enhardus' erwiesen, so ist die des 'Hucusque Ruodolfus' nicht wohl zu bezweifeln, und meine Ausführungen N. A. XVII, 138—146 behalten ihre Gültigkeit¹. Ich kann aber auch noch mit einer Anzahl verwandter Ausdrücke aufwarten, die ich beiläufig in Rudolfs Annalenabschnitt und seinen sonst beglaubigten Werken gefunden habe. Man vergleiche:

Translatio S. Alexandri (SS. II, 673 ff.) 3: 'multimodae defectionis eorum auctor et indefessus erat incencor', Ann. 841: 'incencor discordiarum';

Vita Liobae (SS. XV, 118 ff.) c. 8: 'cum nimis laboriose desudaret';

Miracula Sanctorum (SS. XV, 328 ff.) praef.: 'in simili opere sudantes', Ann. 859: 'qualiter . . . fructuoso labore desudaverit';

ebenda 'me non inaniter laborare', Ann. 841: 'inani labore consumpto';

c. 1: 'desiderio non parum movebatur', Ann. 861: 'Quod regis animum . . . non parum commovit';

c. 2: 'sed cum ille adhuc non adquievisset', Ann. 838 und 858 (oben S. 363) 'adquiescere' dreimal für 'assentiri';

ebenda: 'veracius credi', Ann. 858 'veraci sermone testantur', 863 'internuntios veraces';

c. 3: 'efficere moliebantur', Ann. 841: 'castra ponere moliebatur' (vgl. oben S. 362);

c. 5: 'id quod timebatur, longe aliter sese fecit', Ann. 858: 'quod longe aliter esse'.

Dass Meginhard, der die von Rudolf unvollendet hinterlassene Translatio Alexandri vollendet hat, auch der

1) Hellmann begnügt sich auch hier mit der Annahme einer unerweislichen älteren, 'teilweise auf dokumentarisches Material sich stützenden' Bearbeitung, 'die 863 schloss' (S. 735). Die auch von ihm bemerkte Verwandtschaft der Ann. Fuld. mit anderen Quellen bei den Jahren 841 und 844 erklärt sich aus der Benutzung eines verlorenen Exemplars der kleinen Königsannalen; s. oben S. 352.

Fortsetzer seiner Annalen gewesen ist, wird freilich nicht bezeugt, ist aber an sich wahrscheinlich, zumal da hier wie dort ein 'Huc usque Ruodolfus' steht und der Stil in Meginhards Anteil an der Translatio mit dem der Annalen von 863 bis 887 harmoniert. Man vergleiche:

Praefatio: 'meae imperitiae deputate' und Ann. 873 'non nostris deputandum est viribus';

c. 4 (allerdings nur in dem hier eingeschobenen Briefe) 'obnixe efflagitasse' und Ann. 866. 874. 876 'obnixe postulans', 873 'obnixe flagitantes',

c. 5: 'nuntium . . . denudavit' und Ann. 870 'denudatum consilium', 873 'malitia denudata',

c. 6 'uncis manibus' (so auch Vergil Aen. VI, 360) und 875 'unca manu' (hier bildlich),

ebenda 'longe remota et sequestrata' und Ann. 867 'a consortio ecclesiae sequestravit',

c. 11 'procul dubio fieri posse' und Ann. 866 'procul dubio potuisset',

c. 15 'quae si quis scire voluerit, ad principia scriptionis istius recurrat et inveniet quam plurima' und Ann. 863 'Scripturam . . . quisquis curiosus scire voluerit, . . . poterit invenire'.

Wie Meginhard auch in der Translatio Rudolfs Ausdrucksweise nachahmt, zeigt z. B. c. 15 'ad nostram non pervenerunt notitiam' verglichen mit Vita Liobae c. 1 'ad meam notitiam pervenerunt', zugleich mit dem charakteristischen Unterschied in der Wortstellung (vgl. oben S. 366 Anm.).

Man darf also ruhig an der Annahme festhalten, dass der Meginhard, dessen Name in den fuldischen Totenannalen zu 888 angemerkt ist, wie Rudolfs Translatio so auch seine Annalen bis 887 fortgesetzt hat.

III.

Gegenüber den weiteren Ausführungen Hellmanns kann ich mich kürzer fassen. Im dritten Abschnitt seines Aufsatzes vergleicht H. ausführlich (N. A. XXXIV, 17—32) die verschiedene Tendenz der Mainzischen und der bayerischen Fortsetzung in den Parallelstücken von 882 bis 887. Es ist richtig, aber nicht eben neu, dass der eine Bericht eben so leidenschaftlich gegen wie der andere für den Kaiser Karl III. und seinen Kanzler Liutward von Vercelli Partei nimmt. Wenn aber H. darum, weil beide Berichte demselben Annalenwerke

angehängt sind und 'die eine Darstellung wenigstens am Beginne¹ Spuren einer Benutzung der anderen' zeigt (S. 22), 'zuversichtlich behaupten' will, 'dass sie sie in ihrem vollen Umfange kannte und bewusst und in bestimmter Tendenz von ihr abwich', so ist das nicht nur eine unbewiesene und unbeweisbare, sondern auch an sich so unwahrscheinliche Behauptung, dass es sich nicht lohnt, viele Worte darüber zu verlieren.

Eine tendenziöse Darstellung durch eine andere von entgegengesetzter Tendenz ersetzen zu wollen und dabei so zu tun, als ob er jene gar nicht zu Gesicht bekommen hätte, das wäre denn doch ein Tric, den man dem biedereren bayerischen Fortsetzer am allerwenigsten zutrauen dürfte. H. scheint wie Wibbel zu vergessen, dass diese Lateiner keine modernen Journalisten sind, sondern tatsächlich auf dem Schülerstandpunkte stehen und wo möglich bei jedem Satze Anlehnung an Musterbeispiele suchen. Einen ausführlichen Bericht vor sich haben und unter Verzicht auf Benutzung, ja unter Vermeidung jedes Anklanges mühsam einen ganz anders lautenden konstruieren, zu dem die Phrasen von früheren Jahresberichten² und natürlich auch aus der Vulgata und anderen Büchern³ zusammengeborgt werden müssen, eine derart entsagungsvolle Arbeit darf man keinem Annalisten dieser Periode zumuten. Und wenn sie noch Zweck gehabt hätte! Aber was hätte er denn mit solcher Entsagung erreicht? wäre denn eine

1) Tatsächlich beschränkt sich die Benutzung auf ein einziges Sätzchen:

Mainzische Forts. 882: 'Karolus imperator audito fratris sui obitu de Italia perrexit in Baiouariam'.

Bayer. Forts. 882: 'Karolus quippe, cum audisset obitum fratris sui maioris, de Italia per Baiouariam iter suum in Franciam direxit'.

2) Dass 'der Fortsetzer häufig das ursprüngliche Werk imitiert', hat auch H. (N. A. XXXIII, 717 Anm.) gesehen. Im IV. Abschnitt (N. A. XXXIV, 61 f.) führt er sogar noch weitere Beispiele dafür an. 3) Aus Vergils Aeneis VIII, 727 stammt 'Hrenusque bicornis' beim Jahre 889; ob aber 'belligera manu' 884 wirklich aus Ovids Ars amatoria II, 672 ('aut fera belligeras addite in arma manus') herrührt, wie H. meint, ist mir zweifelhaft, da sich keine anderen Anklänge an Ovid finden. Wer sich für die Quellen der Diktion dieses Annalisten interessiert, wird vor allem feststellen müssen, woher der 882 zitierte Vers:

'Quid moror, utrum armis contingat palma dolisve?'

entlehnt ist, den ich bei Vergil und Ovid nicht finde. Steht er etwa bei Lucanus, bei Silius Italicus oder bei Statius? Wer Lust hat, suche! Sicher scheint mir, dass der Annalist demselben 'nobilissimus poeta' noch mehr entnommen hat, zumal da er sich mehrfach selbst in Versen versucht, möglicherweise auch das oben angeführte Vergilzitat.

offene Polemik nicht viel wirkungsvoller gewesen? Und wozu hätte er sich denn überhaupt so für Karl III. ins Zeug legen sollen¹, wenn der bereits abgesetzt war, als er seine Arbeit begann, und wenn er sich schon entschlossen hatte, nun mit der gleichen Begeisterung für seinen siegreichen Gegner einzutreten?

Die Sache liegt eben wieder einmal zu einfach, um von H. begriffen zu werden. Wie der Mainzische Fortsetzer der Annalen sich von 882 an fortdauernd in der Opposition befindet², weil sein Gönner, der Erzbischof Liutbert von Mainz, das einflussreiche Amt des Erzkaplans an den verhassten Bischof Liutward von Vercelli hat abgeben müssen, so hält der bayerische in unentwegter Loyalität an dem Könige fest, mag der nun Karl oder Arnulf heissen.

Im folgenden (S. 32—35) sucht H. die sprachliche Einheit der bayerischen Fortsetzungen von 882 bis 901 zu erweisen, ohne zu bedenken, dass ein solcher positiver Nachweis, wie ich ihn selbst³ für die Jahre 882—894 versucht habe, immer nur bedingte Gültigkeit hat, so lange sich nämlich nichts von Belang für den Wechsel des Verfassers anführen lässt. Dass ein Dutzend Wendungen⁴, die in dem Abschnitt 882—897 viel gebraucht werden, auch von 897 bis 901 je einmal vorkommen, beweist nichts weiter, als dass, wie ich schon a. a. O. (S. 154) hervorgehoben habe, 'der Fortsetzer ungefähr dieselbe lateinische Bildung besass, wie sein Vorgänger, und auch bewusste Anlehnung an diesen nicht verschmähte'. 'Aber es zeigen sich daneben', heisst es an derselben Stelle weiter, 'doch recht erhebliche Verschiedenheiten', die H. mit Unrecht in den Wind schlägt: der König heisst gleich 'Arnulfus' statt 'Arnolfus', die Mährer werden nicht mehr

1) 'Diskreter Weise' soll der Annalist bei der Schilderung von Karls Bestattung die Worte des Evangeliums (Matth. 3, 16) weggelassen haben, die bei dem Bericht, dass viele den Himmel offen gesehen hätten, 'jedem Leser von selbst in den Sinn kamen' (S. 29 f.). 2) N. A. XVII, 150. 3) N. A. XVII, 151—154. 4) Genau gezählt sind es 14; zwischen 'vestigia vetuli illorum regis Michaelis' 896 und 'Zentobolchum puerum, filium antiqui ducis Zuentobolchi' sehe ich keine Ähnlichkeit, da 'vetulus' und 'antiquus' hier in ganz verschiedenem Sinne gebraucht sind. Zudem ist zu bemerken, dass 'adsumptis secum' auch 778, 'adsumpto secum' 839 vorkommt; mit 'unusquisque reversus est in sua' 888 ist zu vergleichen 'singuli ad sua revertuntur' 842, 'regi se praesentavit' 888 mit 'regi pariter praesentatis' 801 und 'quos rex . . . absolvit et . . . abire permisit' 897 mit 'quem rex . . . absolvit et abire permisit' 797.

'Maravi' oder 'Maravani', sondern von 897 bis 899 'Marahabitaë', 'Marahenses', 'Marehenses' und 'Marabi', von 900 bis 901 aber 'Marahavi' genannt, ihr Fürst nicht mehr 'Zwentibaldus', sondern 898 und 899 'Zentobolchus' und 'Zuentobulchus' und des Kaisers gleichnamiger Sohn 900 'Zuentipoldus' (ähnlich 900 'Liutpoldus' gegen früheres 'Liutbaldus'), die Böhmen, die 895 wieder 'Boemani' heissen, 897 'Behemitae' (entsprechend den 'Marahabitaë'), 900 aber ihr Land wieder 'Boemania', die Bayern nicht mehr 'Baioarii', sondern von 897—899 'Bawarii', von 900 bis 901 'Baioarii' und vereinzelt 'Baworii'¹, Regensburg neben 'Radaspona' 899 auch 'civitas Regia', ein Markgraf nicht mehr 'marchensis', sondern 898 'marchio'.

Es bleibt also auch hier beim Alten: 897 und 899 wechselt mit dem Schreiber der Hs. 3 auch der Verfasser des Textes.

Nun endlich kommt ein Teil in Hellmanns Ausführungen (S. 35 — 48), dem sich ein gewisses Verdienst nicht absprechen lässt; und zwar betrifft er die Hs. 3 und ihr Verhältnis zu den Hss. 3a — e.

Den Satz, 'dass die Reste, welche uns a und b aufbewahrt haben, so dürftig' seien, 'dass sie uns nur noch erlauben, diese Hss. der Gruppe B zuzuweisen, nicht aber, ihren Platz innerhalb derselben zu bestimmen', unterschreibe ich freilich nur hinsichtlich der Hs. 3a. H. weist aber (S. 37 f. durch die unter I zusammengestellten Lesarten) nach, dass nicht bloss auf der Strecke 808—814, wo zwei ausgefallene Blätter der Hs. 3 von einer späteren Hand ergänzt sind, sondern auch bei den Jahren 756. 819. 847 und 863 die Hss. 3c — e unabhängig von 3 die bessere Lesart bieten, die sie unmöglich aus selbständiger Berichtigung der falschen Lesart in 3 gewinnen konnten². Dagegen war 866 das richtige 'procul dubio' anstatt des in 3 überlieferten 'pro dubio' ohne Zweifel ganz leicht zu finden, und das zu 869 (S. 68, Z. 3) in b — d übereinstimmend überlieferte 'derelinquens' (gegen 'relinquens' in

1) Wenn die Hss. 3c. e, die von einer verlorenen Vorlage abgeschrieben sind, an der gewohnten Schreibung 'Baioarii' auch 899—901 festhalten, so tut das für die Feststellung der originalen Lesart nichts zur Sache; über 'bulgari' und 'vulgari' siehe oben S. 365. 2) 756 'tradidit' gegen 'tradit', 819 'dux' gegen 'rex', 847 'non minime' gegen 'nomine', 863 (S. 60 meiner Ausgabe Z. 2) 'Sit' gegen 'Fit', (S. 61 Z. 30) 'ad vota' gegen 'ad nota', (S. 61 Z. 31) 'si elatio' gegen 'sine latio'.

1. 2. 3) beweist nicht die Unabhängigkeit dieser Hss. von 3, sondern nur ihre Abhängigkeit von einer gemeinsamen Vorlage (x), die von 3 verschieden, möglicherweise aber mit 3a identisch war, was ich schon N. A. XVII, 100 f. festgestellt habe.

Weiter ergibt sich aus den Gegenüberstellungen unter IIIa und IIIb (S. 40 f.) in der Tat 'mit voller Sicherheit', dass 3c und 3e enger mit einander verwandt sind, da sie zu 714 beide den Zusatz haben, den ich aus Unkenntnis in meiner Ausgabe als Eigentümlichkeit von 3c allein bezeichnet habe, und noch an 10 anderen Stellen, die Hellmann aufzählt¹, gemeinsam von 3 und 3d, beziehungsweise, wo 3 fehlt, von 3d und 3f abweichen. Dagegen beweisen die vorher (S. 38—40) unter II aufgezählten 18 Stellen, an denen 3c und 3e gemeinsam von 3 abweichen, so schätzbar das Material ist, nichts Neues, da weder 1 und 2 noch 3a. b und d hier verglichen werden können.

Was nun die Hs. 3 selbst betrifft, so kann ich nicht zugeben, dass die anfänglich 9. Lage, jetzt ein binio (Blatt 40—43), ursprünglich nur ein ternio gewesen sei, weil eine Notiz am unteren Rande der Rückseite von Bl. 41 (beim J. 894, Ausgabe S. 123, N. d) besagt: 'deest folium'; denn das, was fehlt (a. 894 S. 123, N. d bis 895 S. 126, N. t), entspricht an Ausdehnung vier Blättern. Also ist anzunehmen, dass auch die letzte Lage, von der nur noch die drei ersten Blätter vorhanden sind, wie alle übrigen ursprünglich 8 Blätter gehabt hat, deren viertes, wenn der Text hier eben so weit reichte, wie in 3c. e, nur noch auf einem Teile der Vorderseite beschrieben gewesen ist und darum samt den folgenden vier leer gebliebenen Blättern zum Zwecke anderweitiger Verwendung abgetrennt worden zu sein scheint.

1) Es sind dies: 754 'ad persuadendum' 3c. e (= 1. 2) gegen 'ad supersuadendum' 3. 3d, 826 'sine mora indispositione' 3c. e, 'sine morarum indispositione' (3. 3d = 1. 2 für 'sine morarum interpositione'), 827 'post paucos dies' 3c. e (= 1. 2), 'propter p. d.' 3. 3d, 842 'III. Kal. Apr.' 3c. e, 'in Kal. Apr.' 3. 3d (= 1. 2), 849 'arreptitii' 3c. e (= 1. 2), 'arreptii' 3. 3d, 855 'ad vitam aeternam perrexit' 3c. e, 'ad vitam perrexit aet.' 3d. f (= 1. 2), 859 'lucrificaret' 3c. e (= 1), 'lucrifaceret' 3d. f, 863 'a capite' 3c. e, 'a' fehlt 3. 3d, 874 'natalem' 3c. e, 'natale' 3d. f (= 1. 2), 882 'nobilissimum' 3c. e, 'nobilissimi' 3. 3d. An der Stelle zu 849, wo 3c richtig 'promittunt' (= 1. 2), 3e 'praemittunt' hat, scheint die gemeinsame Vorlage gerade wie 3 und 3d 'pmittunt' gehabt zu haben, wenn nicht gar etwa 3c als Vorlage von 3e anzusehen ist.

Den weitaus grössten Teil der Hs., von Anbeginn bis zu Blatt 44 (897 'placabilem licentiam in sua redeundi donavit'), hielt ich (N. A. XVII, 95) für die Arbeit eines Schreibers, 'nur dass die beiden innersten Blätter der zweiten Lage (Bl. 11 und 12)', (von 808 S. 17, N. q bis 814 S. 19, N. g), 'offenbar nicht in der Urschrift erhalten, sondern durch zwei andere von einer Hand des 11. Jh. ersetzt worden sind'. H. hat, wie die Herren Geheimer Rat Holder-Egger und Professor Tangl, die auf meine Bitte sich den Codex in Berlin genau angesehen haben, bestätigten, richtig erkannt, dass Bl. 20 von 'fugere compellunt' auf der vierten Zeile der Vorderseite an (842 S. 33, N. k) bis zum Ende der Rückseite (844 S. 35, N. e) von einer zweiten gleichzeitigen Hand nachgetragen worden ist¹, die auf der Rückseite von Bl. 31 oben mit den Worten 'Eodem anno' (868 S. 67, N. i) endgültig die erste ablöst. Nach der von 894 (S. 123, N. d) bis 895 (S. 126, N. t) reichenden Lücke, wo die vier inneren Blätter der anfänglich neunten Lage ausgefallen sind, finden wir mit dem Beginn von Bl. 42 eine dritte Hand, die wahrscheinlich auch schon einen Teil des Ausgefallenen geschrieben hatte, und von Bl. 44 an, mit dem die letzte Lage beginnt (896 S. 130, N. a), eine vierte, die den Rest der Regensburger Fortsetzung (bis 'donavit' 897 S. 131) geschrieben hat. Statt einer Hand sind also bis Bl. 44 vier anzunehmen, die nach dem Urteil des Herrn Geheimen Rates Holder-Egger zwar 'grosse Aehnlichkeit mit einander haben, da sie aus derselben Schreibschule stammen, jedoch im Gesamtcharakter und in Einzelheiten stark von einander abweichen'. Auf diese vier Hände verteilen sich natürlich auch die Berichtigungen und Nachträge, die ich (N. A. XVII, 95) einer einzigen zuschrieb.

Was folgt nun aber aus dieser Erkenntnis für die Kritik des gegenseitigen Verhältnisses der Hss. oder des Inhalts? Schlechterdings nichts Neues. Ob die Hs. so weit, als sie zweifellos Abschrift (einer sehr wahrscheinlich in Regensburg geschriebenen Vorlage) ist, von einem oder von vier Schreibern geschrieben wurde, ist absolut gleichgültig, zumal da der zweite und der vierte — wahrscheinlich also auch der dritte, bei dem es sich nur nicht feststellen lässt, — ihre Arbeit gerade oben mit der ersten Zeile einer

1) Dass dies Stück nachgetragen worden ist, habe ich a. a. O. selbst angemerkt, nur meinte ich, die 'primitiva manus' habe es getan.

Seite beginnen, also aus rein äusserlichem Grunde ihre Vorgänger abgelöst zu haben scheinen. Für die Fortsetzung von 897 an aber und für den Zusatz zu 896 (S. 129, N. b und c) ist und bleibt 3 Originalhs.

Aus der Regensburger Vorlage ist der Bericht über den Papst Bonifatius VI. in folgender Gestalt abgeschrieben worden¹: 'At Roma Formosus papa defunctus est die sancto pasche; in cuius locum consecratur Bonifacius, qui podagrico morbo correptus vix supervixisse reperitur. In cuius sedem successit apostolicus n.'. Dazu hat eine Hand, nach H. möglicherweise dieselbe, die beim Jahre 897 (S. 131) mit 'His ita expletis' beginnt, in der dazu bestimmten Lücke 'XV dies' eingefügt und hinter 'n' auf einer leeren Zeile und am Rande '(n)omine Stephanus, vir fama infamandus, qui antecessorem suum, Formosum videlicet, inaudito more de sepulchro eiectum et per advocatum suae responsionis depositum foras extra solitum sepulturae apostolicis locum sepeliri precepit' nachgetragen. Ferner beginnt, obgleich erst Bl. 44 oben (mit 'Quo peracto' im Jahresbericht 896) die vierte Hand eingesetzt hat, bereits auf derselben Seite mit 'Curte vero Tripuria' (897) eine fünfte und — wenigstens nach Hellmanns Urteil — einige Zeilen weiterhin mit 'His ita expletis' wieder eine neue, die sechste, der am Anfang von Bl. 46 mit 'Quorum itaque adiutorio' (899) die siebente und letzte folgt. Dabei wechselt auch noch innerhalb der wenigen Zeilen, die von der fünften Hand geschrieben sind, bei 'advenientibus' die Tinte; der sechste Schreiber beginnt in seinem wenig mehr als drei Seiten umfassenden Anteil nicht weniger als vierzehnmal mit einer neuen Zeile und vergisst den Anfang des Jahresberichtes 899 in der üblichen Weise durch Voranstellung der Jahreszahl zu bezeichnen²; der letzte aber fängt auf einem neuen Blatte an, obgleich die vorhergehende Seite nicht ganz voll ist. Da nun gar die Anteile des sechsten und des siebenten Schreibers von verschiedenen Verfassern herrühren, so kann, wer sich nicht gefissentlich gegen Offenkundiges verschliesst, unmöglich bezweifeln,

1) Gerade diese Stelle findet sich in W. Arndts Schrifttafeln, 4. Aufl. von M. Tangl, 2. Heft, Blatt 50 Col. b. 2) Die Jahreszahl fehlt auch in 3c. e, weil sie eben von 3 abhängig sind. Dass ich trotzdem auch über diesen Jahresbericht in meiner Ausgabe eine Zahl in arabischen Ziffern gestellt habe, wie ich der Uebersichtlichkeit wegen überall getan, scheint H. (N. A. XXXIII, 703 Anm. XXXIV, 48) mir als Fehler anzurechnen.

dass die Hs. 3 das Original der Fortsetzungen von 897 an ist, diese also in Altaich verfasst sind¹.

Aber auch für die Kontamination zweier alten unter einander nicht unwesentlich verschiedenen Vorlagen ist 3 das Archetyp. Das zeigt zunächst die schon oben erwähnte Tatsache, dass das Stück von 'fugere compellunt' (842) bis 'gozzomuizl' (844) bei der ersten Niederschrift ausgelassen, aber schon von dem zweiten Schreiber der Hs. auf dem eigens dazu leer gelassenen Teile von Bl. 20 nachgetragen worden ist. Ein weiteres Beweismoment liefert die Stelle beim Jahre 863², wo 3 nach den Worten 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis aecclesiae II. Non. Iunii defunctus est' zuerst fortfuhr: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus', eine korrigierende Hand³ aber dafür im Einklange mit Recensio II (cod. 2) geschrieben hat: 'Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.'. Man sieht aus diesen beiden Stellen, dass die Hs. 3 zuerst aus einer Vorlage abgeschrieben worden ist, die bei den Jahren 842—844 eine Lücke hatte und beim Jahre 863 Liutberts Ernennung zum Erzbischof von Mainz noch nicht enthielt, dass aber noch während des Abschreibens die in Regensburg fortgesetzten Annalen als zweite Vorlage beschafft wurden⁴. Am sinnfälligsten zeigt sich aber diese Kontamination bei den Jahren 864 und 865, wo die Hs. 3 und ihre Verwandten einen in den Text der Mainzischen Fortsetzung eingeschobenen Parallelbericht enthalten, und aus alldem ergibt sich ganz natürlich, dass man für die erste der beiden Vorlagen von 3 die um einen kleinen Anhang bis 865 vermehrte Original-Hs. Rudolfs anzusehen hat.

1) So urteilt auch Tangl in Arndts Schrifttafeln (2. Heft, 4. Aufl., S. 31): 'Der letzte Teil des Codex ist Autograph'. 2) Diese Stelle ist bei Arndt-Tangl (2. Heft, Bl. 50 Col. a) wiedergegeben. 3) Nach Tangl a. a. O. dieselbe, welche den Jahresbericht 896 schrieb, also die des dritten Schreibers. 4) Vgl. N. A. XVII, 157: 'Es fällt auf, dass der Hof', wie in den Annalen zu 897 berichtet wird, 'eben damals', als man die Regensburger Annalen in Altaich fortzusetzen begann, 'etwa im August' (897) 'auch Fulda besucht hatte; daher liegt die Vermutung nahe, dass ein dem Kloster Altaich nahestehender Geistlicher des Hofes Rudolfs Annalenwerk mitbrachte, um es in Altaich abschreiben und fortsetzen zu lassen, und dass dann zu dieser Arbeit die Annalen, welche zur Zeit in Regensburg geführt wurden, zu Hülfe genommen wurden'. Den Regensburger Codex konnte man innerhalb weniger Tage in Altaich haben; daher ist es kein Wunder, dass ihm schon der Bericht über Gottschalk (848) für die Altaicher Abschrift entnommen worden ist.

Hellmann freilich versucht eine andere Erklärung des Doppelberichts zu 864 und 865, der sich mit seiner unwahrscheinlichen Annahme, dass die Annalen von 714 bis 887 von einem Autor im Zusammenhange verfasst seien, schlecht verträgt. Seine Erklärung haben wir daher zunächst nachzuprüfen.

Er sieht sich genötigt, den Bericht, den wir in der Hs. 3 und ihren Verwandten allein finden (φ), für eine spätere Fassung zu erklären, die bestimmt gewesen sei, den in allen anderen Hss. vorhandenen anderen Bericht (π) zu verdrängen, muss ihm aber doch ein so hohes Alter zuerkennen, dass er auf der Suche nach seinem Verfasser nur die Wahl zwischen Ω , dem Verfasser des Originals bis 887, und X, dem Schreiber der ersten Abschrift, behält. Da Ω für ihn ausgeschlossen ist, weil alle Hss. durch Vermittlung von X aus dem Original geflossen sein sollen, so bemüht er sich zu zeigen, wie X darauf kam, an Stelle des an sich durchaus klaren und richtigen Berichtes π den mehrfach anfechtbaren Bericht φ zu setzen, wobei er leider den anderen zu tilgen vergass.

Sieht man sich jedoch unbefangen beide Berichte an, so kann gar kein Zweifel sein, dass φ älter ist. Der Bericht über die Romreise des Kölner Erzbischofs lautet hier: 'Gundharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod contra domnum apostolicum iniustae rationis contentionem inchoaverat, reconciliationis suae et emendationis gratia Romam profectus est, in praesentiam apostolici viri Nicolai venit, sed veniam minime consecutus est'. Mit Unrecht habe ich durch Streichung des 'est' hinter 'profectus' eine Periode herzustellen gesucht; es scheint vielmehr, dass der Verfasser zuerst 'Romam profectus est, sed veniam minime consecutus est' geschrieben hatte und dann, um das hässliche *ὁμοιοτέλετον* zu vermeiden, die Worte 'Romam profectus est' durch 'in praesentiam apostolici viri Nicolai venit' ersetzen wollte, der Abschreiber aber beides aufnahm. In π dagegen ist das Vergehen des Erzbischofs genauer formuliert, 'quod ministerium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum contingere praesumpserat', und der Gleichklang 'profectus est — consecutus est' unter Nichtbeachtung des wahrscheinlich am Rande stehenden Zusatzes 'in praesentiam . . . venit' durch Veränderung in 'sed restitutionis vel satisfactionis locum minime invenit' beseitigt.

Von Arsenius erzählt φ , dass er vom Papste geschickt worden sei, um zwischen den Königen Ludwig und Karl

und ihrem Neffen Lothar Frieden zu stiften, dass er in Frankfurt von Ludwig empfangen und nach Verabredung eines 'placitum', das in Köln abgehalten werden sollte, zu Karl nach Gallien weitergereist sei, und dass er sich nachher der Abrede gemäss mit den beiden Königen noch einmal in Köln getroffen habe. Der letzte Punkt ist schon längst als unwahrscheinlich erkannt worden¹; das Uebrige aber scheint richtig zu sein, und es ist ganz begreiflich, dass der Verfasser, der gewiss auf dem Tage in Frankfurt, aber nicht auf dem in Köln, selbst zugegen war, irrtümlich die in Frankfurt für Köln anberaumte Tagung mit der Sendung des Arsenius in Zusammenhang gebracht und demgemäss angenommen hat, dass auch Arsenius zu dieser Zusammenkunft wieder erschienen sei. In π ist das unter möglicher Beibehaltung des Wortlautes richtig gestellt: Arsenius kommt zu König Ludwig, um Frieden und Eintracht zwischen diesem und seinen beiden Neffen, dem Kaiser Ludwig und dem König Lothar, zu erneuern, wird im Juni zu Frankfurt feierlich empfangen und begibt sich von hier 'in Galliam', womit jetzt aber das Reich Lothars gemeint ist, dessen Ehehandel er im Auftrage des Papstes zu schlichten sucht, und reist dann endlich in Karls Reich, um von da direkt nach Rom zurückzukehren. Die Zusammenkunft der Könige Ludwig und Karl zu Köln, die in diesen Zusammenhang nicht hineinpasst, ist einfach ausgelassen.

Ich komme dabei von neuem wieder auf meine alte Vermutung, dass auch der ältere Bericht φ , der als Anhang dem Annalenwerke Rudolfs angefügt gewesen zu sein scheint, von dem Fortsetzer Meginhard herrührt, welcher nachher Rudolfs Werk ohne die Aktenstücke abschrieb oder abschreiben liess und seiner Fortsetzung den Bericht π in zwei Teilen einfügte. Dass die Wendung 'sed veniam minime consecutus est' im Bericht φ über Günthers Reise sich beim Jahre 868 fast wörtlich wiederholt ('sed petitionis effectum minime consecutus est'), hat auch H. (S. 53) bemerkt, ohne zu erklären, wie sein X bei der Abfassung von φ 864 dazu kam, eine Phrase des weiter unten stehenden Jahresberichtes 868 einzustreuen. Auch die Wendungen 'muneribus magnificis honoratus' und 'multisque ibi causis bene dispositis' entsprechen dem Stile des dritten Teiles. Dagegen scheint der Nachruf für

1) Dümmler, Ostfränkisches Reich II, 135, N. 2.

Rudolf mit dem angefügten Satze 'Decessit autem eodem anno Ernustus comes' erst von dem Altaicher Fortsetzer verfasst zu sein; denn 'apud totius pene Germaniae partes' würde Meginhard kaum geschrieben haben, und die Wendung 'diem ultimum feliciter clausit' ist der Regensburger Fortsetzung eigentümlich (887 und 891, vgl. auch 894 'diem ult. cl. infelicitur'), welche dem Altaicher Bearbeiter gleichfalls vorlag. In Rudolfs Originalhs. wird wie in 1 nur 'Ernust e' und dem entsprechend etwa 'Ruodolf VIII. Id. Mart.' gestanden haben, was vielleicht unabsichtlich vom Mainzer Fortsetzer ausgelassen, vielleicht auch erst damals, als der Codex mit nach Altaich genommen wurde, eingetragen worden ist.

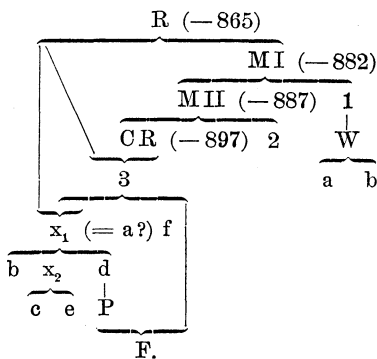
Aus Fehlern wie 'flundensis' für 'fuldensis', 'egreius' für 'egregius'¹ und 'historiogravus' für '-graphus', die hier (865) dicht bei einander in der Altaicher Hs. vorkommen, sieht man übrigens, dass der Schreiber nach Diktat schrieb. Und das gilt nicht nur vom ersten Schreiber, sondern auch vom zweiten, wie z. B. die Fehler 'paganismo' für 'paganissimo' und 'curribusque' für 'cruribusque' (891) bezeugen. Im Bereiche der dritten Hand deuten darauf z. B. 'diligendo' mit nachgetragendem 'g' (S. 128, Z. 18), 'inserere' mit nachgetr. 're' (ebenda S. 26), 'reversus' (129, 10) für 'reversus', 'vestigia' mit nachgetr. 'gi' und 'michaelis' (130, 4) mit nachgetragendem 'c', ferner nachgetragene einzelne Wörter wie 'regem' (128, 18), 'ilico' (129, 12) und 'iniuria' (130, 8). Von ähnlicher Art ist auf der letzten Seite noch das unsinnige 'competentes' für 'comperientes'².

Alle diese Fehler sind, soweit sie nicht schon auf Veranlassung des Diktators korrigiert worden sind, der Art, dass jeder aufmerksame Schreiber sie aus dem Zusammenhange selbständig verbessern konnte, so 'more paganissimo' und 'se per manus et colla cruribusque complectentes' 891, so 'ad regiam curtem Otingam' ('reginam' 3) 893, und so auch 'Quod ut comperientes' 900³. Darum

1) Auch 844 hat derselbe Schreiber 'flundensis' geschrieben, und diese Lesart ist auch in die Hs. 3a übergegangen; zu 'egreius' ist der verwandte Fehler 'navio' für 'navigio' in 3 und 3a 840 zu vergleichen.

2) Andere Fehler wie z. B. die oben erwähnten 'propter' für 'post' (827) und 'promittunt' für 'permittunt' (849) oder wie 'videlicet' für 'vindelicae' (893) sind freilich wohl als Lesefehler anzusehen, können aber durch den Diktator verschuldet sein. 3) An dieser Stelle hat denn auch tatsächlich eine jüngere Hand, die auf der letzten Seite des Codex, wo die Schrift sehr verblasst ist, mit schwärzerer Tinte sehr viele einzelne Wörter ganz oder teilweise nachgemalt hat, 'comperientes' hergestellt; ich habe das

beweist auch die richtige Lesart in den Hss. 3 c. e an diesen Stellen nicht die Unabhängigkeit ihrer Vorlage von 3; nur die oben angeführten sechs Stellen von 756 bis 863 zeigen, dass für die (möglicherweise mit 3a identische) gemeinsame Vorlage von 3b — e, die ich jetzt x_1 nennen will, von Anfang an neben oder wahrscheinlicher anstatt der Hs. 3 die ältere ihrer beiden Vorlagen selbst benutzt worden ist, nämlich die wahrscheinlich auch damals noch in Altaich befindliche Hs. Rudolfs mit ihren Anhängen. Diese Erkenntnis verleiht den Hss. 3 c — e für diese Strecke besondere Bedeutung und macht für eine neue Ausgabe ihre vollständige Vergleichung bis 865 notwendig; für die Mainzische Fortsetzung von 864 bis 882 und die bayerischen Fortsetzungen von 882 an bleiben dagegen 3 c — e von 3 abhängig. Ausserdem ist für 3 c und 3 e eine gemeinsame Vorlage (x_2) anzunehmen, welche an die Stelle der in meinem Stemma angenommenen Hs. x tritt. Endlich ist E daraus fortzulassen¹; das Stemma erhält nun also folgende Gestalt:



Wo 3 c. e ohne d gegen 3 oder gar gegen 3 und 3 d zusammengehen, ist also ihrer Lesart keine Bedeutung beizumessen, selbst wenn sie eine Textverbesserung enthält,

unter dem 'ri' stehende ältere 't' irrtümlich für 'r' gelesen. Es ist aber keine moderne Hand, wie H. sagt, sondern dieselbe, die am Rande 'Leutpold' und 'Evchario' geschrieben hat und dem 12. oder 13. Jh. angehören dürfte. Sie erst hat auch 'inveniuntur' (900, S. 135 Z. 6) aus ursprünglichem 'invenirentur' verändert; das letztere ist also im Text zu belassen, Hellmanns Berichtigung (N. A. XXXIII, 703 Anm.) falsch. 1) Vgl. oben S. 353 Anm. und S. 368, N. 1. Die Annalen sind demnach besser von Anfang bis 863 als Ann. Fuldenses zu bezeichnen, der sogenannte dritte Teil besser als Continuatio Mogontiacensis.

wie 754 'persuadendum' für 'supersuadendum', 827 'post' für 'propter', 842 'III.¹ Kal. Apr.' für 'in Kal. Apr.', 849 'arreptitii' für 'arreptii', 863 'a capite' für 'capite' und 900 'compererunt' für 'competentes'.

Für 'komplizierte Tauschvorgänge' zwischen den einzelnen Gliedern dieser Familie, wie H. (S. 46) sie annimmt, habe ich in meinem System keinen Raum, doch finde ich einige der an dieser Stelle vorgeschlagenen Textverbesserungen ganz annehmbar: 863 (S. 61, Z. 28) 'sciasque' für 'sciesque', 884 (112, 1 und 20) 'antefati' und 'antefatum' für 'antefacti' und 'antefactum', 886 (114, 26) 'nitens' für 'mittens' und 891 (119, 30) 'septa' für 'cepta'. Dagegen gibt 882 (108, 22) 'errore' und 892 (121, 10) 'sibi . . . obvium (nicht 'obviam') habere' so guten Sinn, dass es nicht verbessert zu werden braucht, 891 (120, 10) 'alloquitur potenter' für 'patienter' scheint mir keine Verbesserung, und 887 (115, 34) würde ich, statt 'ne' in 'nec' zu ändern, lieber den Ausfall von 'quidem' hinter 'hoc' annehmen.

Unzweifelhaft hat denn auch die Hs. 3 nicht weiter gereicht als 3c. e; doch ist es, wie ich schon N. A. XVII, 158 gesagt habe, 'gar nicht unmöglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich, dass auch in Regensburg die Annalen noch über 897 hinaus förtgesetzt wurden'. Von da mögen immerhin die Bruchstücke stammen, die H. (S. 18) aus unseren Annalen herleiten möchte.

IV.

In den allgemeinen Betrachtungen, mit denen H. seinen vierten Abschnitt über 'die Stellung der Annales Fuldenses zu der historischen Produktion ihrer Zeit überhaupt' einleitet, reizt mich zum Widerspruch nur der sachliche Irrtum (S. 58), dass 'das erste Ereignis, das sich in den älteren kleineren Annalen eingetragen findet, die Schlacht bei Testri' sei: erstens heisst das alte 'Textricium' heute Tertry, zweitens stammen die ältesten karolingischen Annalen erst aus dem achten Jh. und beginnen mit dem

1) Auf diese Lesart legt H. (S. 40, 41, N. 2, 45, N. 1) besonderen Wert, da sie 'deutlicher als alles andere' zeige, dass die gemeinsame Vorlage von 3c. e nicht aus 3 hervorgegangen sein könne. Wenn er aber meint, dass 3c und 3e allein von allen Hss. die richtige Lesart 'beibehalten' hätten, so scheint er zu übersehen, dass genau eben so gut, wie ein Abschreiber aus Flüchtigkeit 'in' für 'III' gelesen hat, ein anderer auch für 'in' wieder 'III' lesen konnte. Weiter beweist dieser Fall nichts.

Jahre 708; mit der Schlacht von Tertry beginnen nur die Ann. S. Amandi und die Ann. Sangallenses Baluzii (beide vom Anfange des neunten Jahrhunderts), deren gemeinsame Quelle die nicht vor 764 angelegten älteren Annalen von Prüm gewesen zu sein scheinen. Auf andere Irrtümer brauche ich hier nicht noch einmal einzugehen.

Grösseres Interesse erweckt die Uebersicht über die Verbreitung, welche die Annales Fuldenses im Mittelalter gefunden haben (S. 63—66); über meine Ergebnisse (N. A. XVII, 104—106) hinaus kommt H. jedoch nur mit der Beobachtung, dass die Hs. 3c im St.-Jakobskloster zu Lüttich geschrieben ist und dass 'ihre und der Hs. 3e gemeinsame Vorlage, die den Bischof von Passau stets mit "Pictaviensis" bezeichnet, entstanden sein muss, wo man öfter von Poitiers als von den Donaubistümern hörte'. Durch Verfolgung der von K. A. Kehr angeregten Fragen, namentlich durch Vergleichung Gobelins und Adams, müsste sich mehr erreichen lassen.
